

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen  
für den Kreis Lippe und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL  
(Wind/Erneuerbare Energien)  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW  
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

## Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopsis enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

## Abkürzungsverzeichnis:

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrS	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032687_001, Bad Salzuflen	
Inhalt	Abwägung
<p>Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt (Sitzung am 11.12.2024) gibt die Stadt Bad Salzuflen folgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplanes OWL ab:</p> <p>Die Stadt Bad Salzuflen hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die in der 1. Änderung des Regionalplanes OWL vorgenommenen zeichnerischen Änderungen zu Windenergiebereichen. Bei der Durchsicht der textlichen Unterlagen sind aber einige vermutliche Unstimmigkeiten aufgefallen, die in den nachfolgenden Anmerkungen benannt und kommentiert werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1032687_002, Bad Salzuflen	
Inhalt	Abwägung
<p>Zur Fläche mit dem Code LIP_LE_6 (gemäß Anhang C.4 – Umweltbericht, Seite 214 f):</p> <p>Entgegen der Aussage unter 1.05 ist auf der Fläche zurzeit noch keine WEA vorzufinden, es gibt wohl die Genehmigung für zwei WEA. Es liegen auch nicht, wie unter 2.13 angegeben 100% des Plangebietes im Umfeld (bis 500m) von Wohnbauflächen, wohl aber der überwiegende Teil.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch zwei Planungsbüros (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford und Bosch &amp; Partner, Herne) erstellt. Der Hinweis wird an diese Büros weitergeleitet</p>
1032687_003, Bad Salzuflen	
Inhalt	Abwägung
<p>Zur Fläche mit dem Code LIP_SAL_1 (gemäß Anhang C.4 – Umweltbericht, Seite 271 f):</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

<p>Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine „Neuausweisung Wind“, sie ist als Konzentrationszone für Windenergie im geltenden FNP dargestellt. Unter 1.05 wird aufgeführt, dass die Fläche sechs WEA beinhaltet vermutlich sind es aber sieben Anlage, eine achte bestehende WEA liegt östlich, knapp außerhalb. Es wird unter 2.13 ausgeführt das 36% des Plangebietes in Umfeld bis 500 m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen würden. Bei der aktuellen Festlegung liegen allerdings eher 80 % der Fläche näher als 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, der aktuelle Flächenrand hat meist nicht viel mehr als 400 m Distanz zur nächstgelegenen Wohnbebauung.</p>	<p>Die Umweltprüfung wird extern durch zwei Planungsbüros (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford und Bosch &amp; Partner, Herne) erstellt. Der Hinweis wird an diese Büros weitergeleitet</p>
<p>1032687_004, Bad Salzuflen</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zur Fläche mit dem Code LIP_SAL_2 (gemäß Anhang C.4 – Umweltbericht, Seite 277 f):</p> <p>Diese Fläche hat nur eine Größe von rd. 6,25 ha (es sollen in der Regel &gt;10 ha sein). Sie wird als „Neuausweisung Wind“ vermerkt, ist in der Form von zwei Teilflächen aber bereits Bestandteil der bestehenden Windvorrangflächen des FNP. Unter 2.13 wird ausgeführt das 53% des Plangebietes in Umfeld bis 500 m von Wohnbauflächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen würden – tatsächlich liegen 100 % der Fläche näher als 500 m (bzw. von 400m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung, die meist nicht viel mehr als 300 m entfernt ist (dies wurde als Kriterium bei der FNP-Ausweisung zugrunde gelegt). Hier stellt sich die Frage, ob die vier bereits bestehenden, älter als 20 Jahre alten und ausgeförderten WEA auf der Fläche zukünftig sinnvoll repowert werden können. Bei Flächen mit weniger als 400 m Abstand ist nach eigener Aussage davon auszugehen, dass eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzbarkeit durch moderne Windenergieanlagen nicht möglich sein wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen,</p>

wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP\_SAL\_2 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als bestehender Windenergiestandort bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL entsprechend der im Plankonzept dargelegten Kriterien geprüft und als geeignet bewertet.

Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende Windenergiestandorte bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender Windenergiestandorte wird anhand der Kriterien des Plankonzeptes unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge hätte, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte neue, zusätzliche Standorte ausgewiesen werden müssten.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes geprüft werden und damit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten Herford" und "Bosch & Partner, Herne" erstellt. Der Hinweis in Bezug auf die Inhalte des Prüfbogens wird an diese Büros weitergeleitet.

Bei der These, dass der genannte Windenergiebereich LIP\_SAL\_2 zumindest zu einem ganz erheblichen Teil offensichtlich nicht mit Windenergieanlagen aktueller Größenordnung bebaubar und somit nicht effizient nutzbar sei, da auf ihm zeitgemäße Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern die Mindestabstände von 500 Metern zur vorhandenen Einzelwohnbebauung im Außenbereich nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht einhalten könnten, handelt es sich um die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Annahme, dass mit der voraussichtlichen Eignung von Flächenausweisungen hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windanlagen gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land ausschließlich die Errichtung moderner

Windenergieanlagen dieser Größenordnung gemeint sein können. Diese stützt sich vorwiegend auf die Behauptung, dass in absehbarer Zeit lediglich nur noch solche Anlagen erhältlich seien bzw. wirtschaftlich betrieben werden könnten. Sie geht damit von der unbelegten Vermutung aus, dass eine erhebliche Anzahl der planerischen Festsetzungen ex nunc wegen Vollzugsunfähigkeit oder mehr noch ex tunc wegen Funktionslosigkeit unwirksam sein werden, weil sich die zugelassene Nutzung als unwirtschaftlich erweisen werde.

Allerdings werden keine Nachweise erbracht, mit denen diese Annahmen belastbar belegt werden könnten. Sie entsprechen auch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten. Denn zum aktuellen Stand der Technik konnte auf der Grundlage der durch die Regionalplanungsbehörde durchgeführten Erkundung der Marktsituation unter den gängigen Anbietern für WEA die Erkenntnis gewonnen werden, dass weiterhin nicht nur bedarfsgerechte Anlagen in einer Größenordnung zwischen 100 und 250 m erhältlich sind, sondern dass auch kleinere Anlagen durchaus noch marktüblich sind. Die Errichtung von größtmöglichen Anlagen ist insoweit nicht alternativlos, vielmehr richtet sich das Angebot auf den Standort aus und nicht der Standort auf das Angebot. Daher werden von den gängigen Anbietern auch weiterhin über standortspezifische Anpassungsmöglichkeiten hinaus neben kleinen Anlagen bis etwa 3 MW und sehr hohen Anlagen mit bis zu 7,2 MW auch solche mit mindestens 5,5 MW und lediglich einer Größe von bis zu 200 m angeboten und errichtet. Diese Ausführungen decken sich auch mit den in den vergangenen Jahren in der Planungsregion genehmigten Windenergieanlagen. Erkennbar ist darüber hinaus, dass die Marktentwicklung sich nicht nur nach technischen, sondern auch nach rechtlichen Möglichkeiten richtet, d.h. wenn auf vielen Flächen Windenergieanlagen bis 200 m noch nachgefragt werden, dann werden diese auch erhältlich bleiben.

Solche Anlagen können auch hinreichend wirtschaftlich betrieben werden, da die Windhöflichkeit mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von  $\geq 6$  m/s in 150 m Höhe für OWL nahezu flächendeckend als gesichert gilt.

Durch die Rechtsprechung ist überdies geklärt, dass die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, nicht so beschaffen sein muss, dass sie überall eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Die Nutzbarkeit einer Fläche und die Größe einer zulässigen Windenergieanlage orientiert sich dabei nicht nur an den einzuhaltenden Abständen, sondern auch und insbesondere an den weiteren Gegebenheiten der jeweiligen

	<p>Standorte, wie Lage bzw. Erreichbarkeit, Statik und schützenswerte Güter sowie die die jeweilige Anlage betreffenden Umstände.</p> <p>Im Übrigen wird die Einschätzung, dass die dargestellten Flächen einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nicht erlauben werden, nicht geteilt.</p> <p>Dass Projektierer schon aus ökonomischem Interesse zunächst Flächen bevorzugen werden, die leicht nutzbar gemacht und ohne Erfordernis einer Anpassung der eigenen Planung an den jeweiligen Standort mit möglichst großen Anlagen bebaut werden können, schließt nicht aus, dass die vermeintlich weniger begehrten Flächen nicht ebenfalls adäquat erschlossen und effizient genutzt werden können.</p>
<p>1032749, Stadt Blomberg</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind / Erneuerbare Energien) für den Regierungsbezirk Detmold wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die aktuellen Planunterlagen ausgelegt. Der Vergleich der Flächenkulissen des Aufstellungsbeschlusses (24.06.2024) und des Entwurfsbeschlusses (16.09.2024) der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeigt, dass Flächen auf Ebene der kommunalen Planung als Konzentrationszonen bzw. privilegierte Positivflächen ausgewiesen sind, die regionalplanerisch nicht als Windenergiebereich berücksichtigt werden. Dies betrifft auf dem Gebiet der Stadt Blomberg insbesondere die Fläche der Konzentrationszone Siebenhöfen. Der gemäß Regionalplanentwurf vorgesehene Windenergiebereich soll demnach deutlich kleiner sein, als die in der kommunalen Flächennutzungsplanung festgelegte Windvorrangzone. Begründet wird dies damit, dass andernfalls die Umfassung einer Ortschaft drohe, was einen Verstoß gegen eine Leitlinie der Regionalplanung und zudem gegen Vorgaben des LEP NRW darstelle.</p> <p>Hiergegen wenden wir uns mit der vorliegenden Einwendung:</p> <p>1. Tatsächlich würde die aktuelle Entwurfsplanung einen Konflikt zwischen den Ausweisungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans der Stadt Blomberg</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu den wesentlichen Planungszielen, die mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingehen, zählt, dass durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL eine Umfassung von Ortschaften soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden soll. Vermieden bzw. vermindert werden soll dadurch auch eine Überlastung einzelner Ortsteile bzw. einzelner Teilräume.</p> <p>Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.</p>

und den geplanten Ausweisungen im Regionalplan auslösen. Denn die Flächen, welche in der 7. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Blomberg als Windvorrangzone ausgewiesen sind (siehe 7. FNP-Änderung der Stadt Blomberg, Konzentrationszonen 1-5), privilegieren diese für die Windenergienutzung. Es bestehen auch bereits konkrete Planungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet Siebenhöfen. Ausweislich der ausgelegten Planunterlagen soll in diesem Bereich aber kein Windenergiegebiet iSd WindBG ausgewiesen werden. Damit wird die Realisierbarkeit eines geplanten Windenergievorhabens zu Lasten der Stadt Blomberg konkret gefährdet.

2. Sofern der Regionalplan in der vorliegenden Fassung in Kraft treten würde, wäre die Stadt Blomberg verpflichtet, die bestehende Bauleitplanung anzupassen, um planungsrechtliche Spannungen zu vermeiden. Dem steht entgegen, dass geeignete Flächen für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen benötigt werden. Im Rahmen der Ausweisung der Windvorranggebiete in dem Flächennutzungsplan wurde die Eignung der gegenständlichen Fläche umfassend geprüft und bejaht. Daher erscheint es mit sinnwidrig, diese planungsrechtlich für die Windenergienutzung privilegierte Fläche nun regionalplanerisch auszuklammern. Dies gilt wie ausgeführt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bereits konkrete Planungen unter Beteiligung der Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH zur Realisierung eines WEA-Projekts auf der Fläche bestehen.

3. Losgelöst von den möglichen Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung der Stadt Blomberg und die Umsetzbarkeit konkreter Vorhaben in dem Bereich Siebenhöfen halten wir den Abwägungsvorgang, der zu der Nichtberücksichtigung dieser Flächen als Windenergiegebiet führt, für fehlerhaft.

Der Regionalplan muss aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanung abzuleiten. Gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen dieses Prüfschrittes bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt hier aber nicht bzw. kommt die

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.

Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen, § 2 EEG dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zuspricht und es keinen generellen Anspruch auf eine freie Aussicht gibt, werden die Freihaltebereich auf einen Abstand von 2,5 km begrenzt. Zur Herleitung des Abstandes wird auf die Erläuterungen und die Begründung sowie auf das Plankonzept verwiesen.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgte auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wurde. Grundlage dafür bildete das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Der Planungsträger hält die Übertragung der in dem vorgenannten Gutachten beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der durchzuführenden Einzelfallprüfung anhand planerischer Kriterien und angesichts der in weiten Teilen der Region vorhandenen eher ebenen Topographie für sachgerecht.

Das Gutachten geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender

Abwägungsentscheidung unter Anwendung der Leitlinie L5 zu einem unangemessenen Ergebnis.

Die Leitlinien sollen „als materielle und formelle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung der 1. Änderung des Regionalplans OWL [dienen].“ L 1 legt fest, dass „möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen“. Dem wird durch die Verkleinerung der ursprünglich im Bereich Siebenhöfen vorgesehenen Fläche widersprochen. Gemäß L 3 sollen die bereits bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen angemessen in der 1. Änderung des Regionalplans OWL Berücksichtigung finden. Sie sind Ergebnis der kommunalen Planungshoheit und zeichnen sich in der Regel durch ein hohes Maß an Akzeptanz aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip in einem besonderen Maße Rechnung getragen. Demzufolge sind bei der 1. Änderung des Regionalplans OWL die Belange der einzelnen Kommune und ihrer Ortsteile zu berücksichtigen. Dies sieht auch der Grundsatz 10.2-11 LEP NRW vor, wonach die Belange der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden sollen. In den Erläuterungen des Grundsatzes wird ausgeführt, dass eine Überlastung vermieden werden soll. Eine solche Überlastung kann sich insbesondere dadurch ausdrücken, dass rund um einzelne Ortslagen zahlreiche Windenergieanlagen stehen bzw. geplant sind, welche einen freien Blick in die Landschaft verhindern. Entsprechend des Vorsorgeprinzips zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen und zur Verbesserung der Akzeptanz soll eine Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen vermieden bzw. reduziert werden.

Gemäß der für die Änderung des Regionalplans aufgestellten Leitlinie L 5 soll die Umfassung von Ortschaften durch Festlegung von Windenergiebereichen zwar soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden. Die Prüfung und Bewertung der umfassenden Wirkung erfolgt auf der Basis einer fachlich fundierten und nachvollziehbaren Methodik, welche für den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet wird. Grundlage dafür bildet das Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dieses geht vom Gesichtsfeld des Menschen aus, welches 180 Grad entspricht. Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft muss demnach innerhalb des 180 Grad umfassenden Gesichtsfeldes ein entsprechender Freihaltekorridor von

Freihaltekorridor von mindestens 60 Grad freigehalten werden. Dementsprechend gilt für die Betrachtung einer Ortschaft, dass zwei gegenüberliegende Freihaltekorridore von jeweils mindestens 60 Grad (in Summe 120 Grad) vorliegen müssen, um eine Umfassung zu vermeiden. Demzufolge können Windenergiebereiche eine Ortschaft in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. Als Ausgangspunkt der Betrachtung bzw. der Winkelmessung gilt der durch GIS-Auswertung ermittelte geometrische Mittelpunkt der Ortschaft, welcher auf Grundlage der ATKIS-Daten festgelegt wurde. Dies ermöglicht eine Eindeutigkeit und eine Übertragbarkeit des Kriteriums.

Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortschaft festgelegt. Dabei handelt es sich nicht um einen kreisförmigen Betrachtungsraum. Die 2,5 km werden vielmehr um den Siedlungsrand der Ortschaft herum gemessen, sodass der Betrachtungsraum sich zumeist in Form einer Ellipse darstellt, welche je nach Siedlungsform der Ortslage unterschiedliche Ausformungen annehmen kann.

Die Berücksichtigung der umfassenden Wirkung erfolgt jedoch nicht anhand eines rein "mathematischen" Vorgehens. Vielmehr werden planerische Kriterien, wie z.B. Topographie und Bewuchs einbezogen, welche unter anderem den konkreten Einzelfall in den Blick nehmen und die vorhandenen Vorbelastungen für jede Ortschaft berücksichtigen.

Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Detmold haben jede einzelne Zone gemäß den Vorgaben auf Eignung überprüft, sich mit den örtlichen Verhältnissen ebenenspezifisch detailliert auseinandergesetzt und (auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen) die betroffenen Belange geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "Umfassung von Ortschaften" bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Des Weiteren behalten bereits wirksame Flächen für die Windenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ihre Rechtswirkung als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG. Demzufolge ist die Windenergie gemäß § 249 BauGB auf diesen Flächen weiterhin im Sinne des § 35 BauGB als privilegierte Nutzung zu beurteilen.

<p>mindestens 60 Grad freigehalten werden. Als Betrachtungsraum wurde ein Bereich von 2,5 km um die entsprechende Ortslage festgelegt.</p> <p>4. All dies ändert aber wie ausgeführt nichts daran, dass die Belange der betroffenen Gemeinden bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiegebieten besonders berücksichtigt werden müssen. Insofern verkennt der Planungsträger bei der Anwendung dieser Leitlinie, dass - wie auch darin ausdrücklich erwähnt - bestehende und planungsrechtlich bereits eingerichtete Windenergievorrangzonen berücksichtigt und möglichst auch regionalplanerisch übernommen werden sollen. Zudem stellt die Prüfung einer möglichen Umspannung den dritten Schritt des Prüfkonzpts dar. Zuvor werden grundsätzlich geeignete Flächen identifiziert und dabei ein besonderer Schwerpunkt auf bereits planerisch klassifizierten Bereich gelegt. Eine mögliche Umspannung stellt aber kein zwingendes, hartes Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Dies und den bestehenden Abwägungs- und Bewertungsspielraum verkennt der Planungsträger hier. Hier überwiegt auf Seiten der Stadt Blomberg - auch nach eigener Wertung und Planungsentscheidung - gerade nicht ein Wunsch nach Schutz vor Überlastung / Umspannung, sondern vielmehr das Interesse zur Förderung der Windenergie auf eigenem Stadtgebiet. Es gibt keinen überzeugenden Grund, dem auf Seiten der Regionalplanung gegen den erklärten Wunsch der Stadt Blomberg entgegenzutreten. Entsprechend regen wir dringend an, die vorliegenden Planentwürfe anzupassen und die Windvorrangzone Siebenhöfen vollständig im Regionalplan als Windenergiebereich auszuweisen. Es ist zusammenfassend nicht überzeugend, in dem vorliegenden Fall eine vermeintliche singuläre Umfassung eines Ortsteils höher zu gewichten als die ausgeübte Planungsentscheidung der verantwortlichen Gemeinde.</p>	<p>Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.</p>
<p>1032816, Stadt Oerlinghausen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Gegen den Entwurf des sachlichen Teilplans Wind als 1. Änderung des Regionalplans OWL bestehen seitens der Stadt Oerlinghausen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

**Inhalt**

Die Gemeinde Kalletal begrüßt den Regionalplanentwurf, als Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, ebenso wie die Übernahme der Inhalte des § 1a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ für eine flächensparende und bedarfsgerechte bzw. auf das notwendige Maß zu begrenzen Ausweisung von Flächen. Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung. Die Region OWL ist sich dieser Zukunftsaufgaben bewusst und hat in den letzten Jahren bereits einen substantziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende geleistet. Aufgrund von veränderten Rechtsgrundlagen auf der Ebene des Bundes und des Landes NRW wird der regionalplanerischen Ebene beim Ausbau der Windenergie zukünftig nun eine zentrale Rolle zukommen. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land- Gesetz wurde das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) eingeführt, welches verbindliche Flächenziele für die Bundesländer festlegt und somit bundesrechtliche Ausbauziele für die Windenergie vorgibt. Für NRW wird im WindBG das verbindliche Flächenziel von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 vorgegeben. Sollte das Flächenziel zu den entsprechenden Fristen nicht erreicht werden, entfällt die Steuerungsmöglichkeit sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene. Das Land NRW macht von der Möglichkeit im WindBG Gebrauch, diese Flächenziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen sicherzustellen. Für den Regierungsbezirk Detmold sieht das Ziel 10.2-2 des Landesentwicklungsplans NRW eine Mindestfläche von 13.888 ha als Flächenbeitragswert vor. Der Regionalrat Detmold hat der Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 19.06.2023 den Arbeitsauftrag erteilt, die regionalplanerische Festlegung von Windenergieflächen zu erarbeiten und dieses Verfahren mit hoher Priorität voranzutreiben. Gleichzeitig wurde die Regionalplanungsbehörde beauftragt, ein Konzept für Leitlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Entwurfs für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zu entwickeln. Ziel ist es, den gesamten Planungsprozess in einem transparenten Dialog mit der kommunalen Familie und weiteren Akteuren in der Region durchzuführen. Die im Zuge der in den ersten Workshops erarbeiteten Leitlinien hat der Regionalrat

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde hat bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch kommunale Flächen betrachtet. Diese wurden in die Flächenkulisse übernommen, wenn sie in einem rechtskräftigen FNP oder Bebauungsplan bereits festgelegt sind und mit dem Kriterienset zur Übernahme bereits vorhandener Flächen gemäß dem Plankonzept sowie mit der Umweltprüfung vereinbar sind. Zudem wurden auch Flächen übernommen, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung zwar die Ausschlusswirkung eines FNP gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entkräftet wurde, jedoch der entsprechende FNP der Gemeinde grundsätzlich weiterhin Bestand hat.

Im vorliegenden Fall wurden die kommunalen Flächen der Gemeinde Kalletal übernommen, wenn sie dem Kriterienset zur Übernahme bereits vorhandener kommunaler Flächen entsprechen.

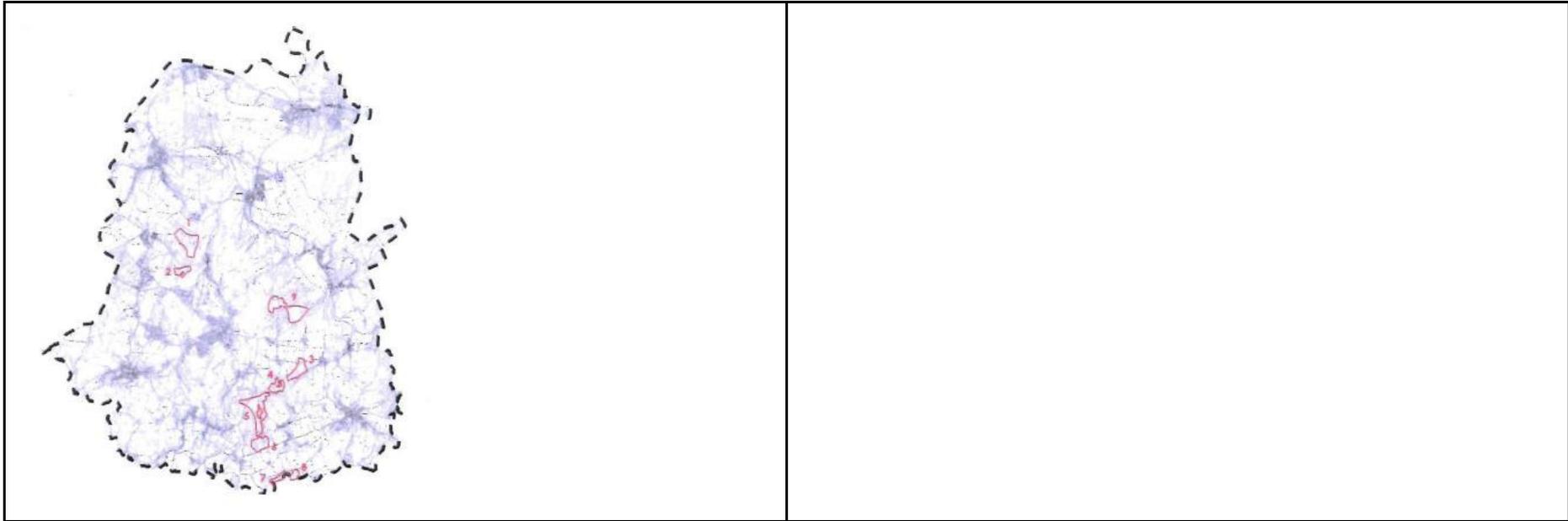
Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

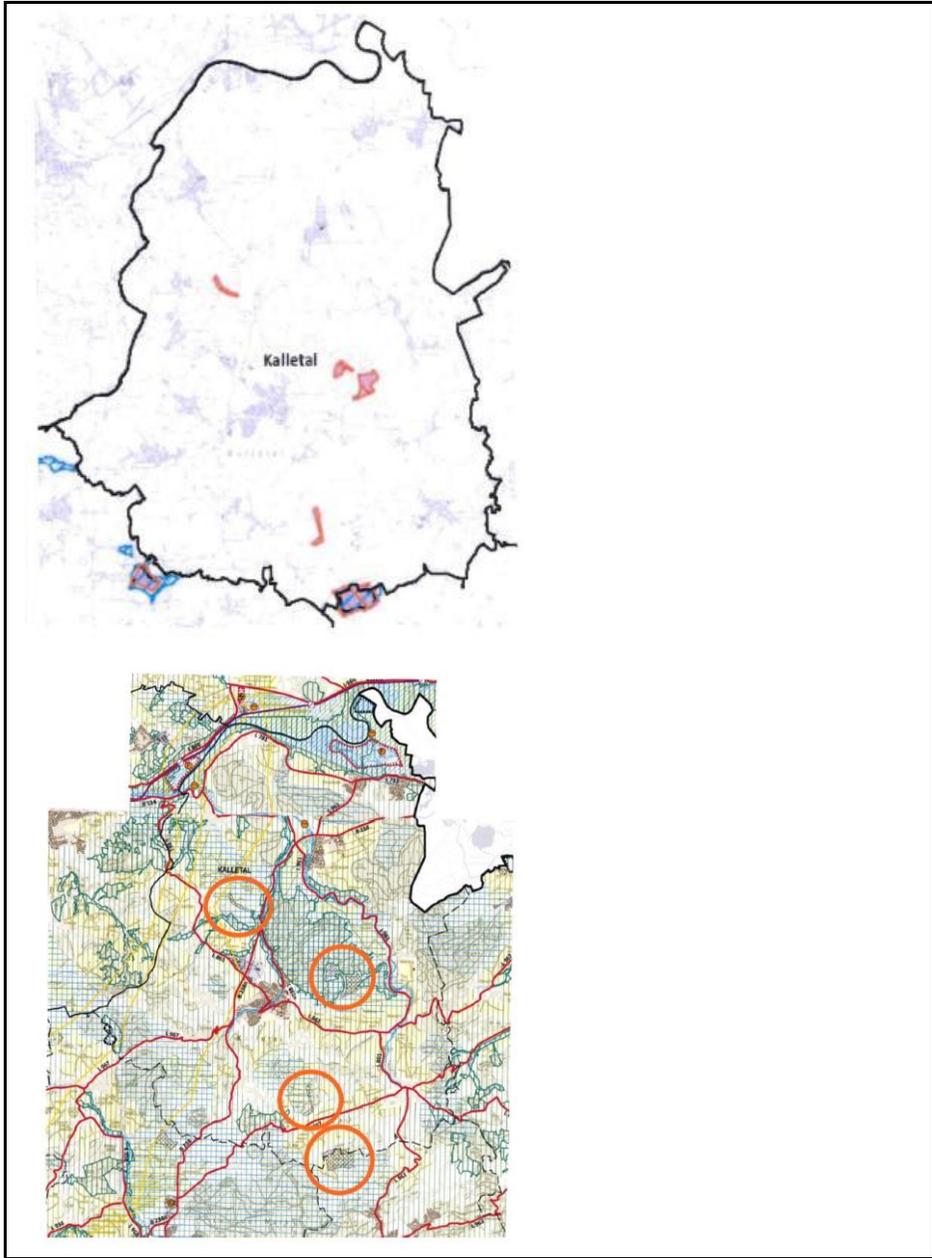
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden kommunalen Flächen für die Windenergie, auch ohne Übernahme in die regionalplanerische Flächenkulisse ihre Rechtswirkung als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG behalten. Demzufolge wäre die Windenergie gemäß § 249 BauGB auf diesen kommunalen Flächen ohnehin im Sinne des § 35 BauGB als privilegierte Nutzung zu beurteilen.

in seiner Sitzung am 11.03.2024 zusammen den Entwurf einer Flächenkulisse beschlossen. In der Zeit vom 22.03.2024 bis zum 22.04.2024 fand das Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG statt. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst, nun konnten im Beschluss vom 16.09.2024 auch die Ergebnisse der Umwelt-, Artenschutz- sowie Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der o.g. Umweltprüfung ist die Flächenkulisse der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche aus dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2024 verändert worden. Die Grundzüge der bisherigen Planung wurden dabei nicht verändert. Die Abwägung der im anstehenden förmlichen Beteiligungsverfahren erfolgenden Stellungnahmen durch den Regionalrat als Planungsträger kann darüber hinaus zu einer weiteren Veränderung der Entwurfsfassung sowie der Flächenkulisse für die Windenergiebereiche führen. Insofern handelt es sich um ein ergebnisoffenes Verfahren. Für die Identifizierung der Windenergiebereiche ist eine Methodik entwickelt worden, die fünf Prüfschritte umfasst: In einem ersten Schritt werden jene Flächen für die Windenergie betrachtet, die die Kommunen aktuell in ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt haben. Dies umfasst sowohl wirksame Konzentrationszonenplanungen, als auch Konzentrationszonenplanungen, deren Ausschlusswirkung vor Gericht für unwirksam erklärt wurde, die jedoch als Positivplanung weiterhin Bestand haben. Dies trifft auch für die Gemeinde Kalletal zu – der beklagte und für ungültig erklärte FNP mit seinem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft aus dem Jahr 2017 hat, was seine Konzentrationsflächen angeht, nach Agatz 2023, S. 422; zur Tenorierung s.a. BVerwG 4 CN 3.18 weiterhin Bestand und wird als Positivplanung der Gemeinde Kalletal von der Genehmigungsbehörde Kreis Lippe so angesehen. Die Windgebiete des Regionalplanes auf dem Kommunalgebiet der Gemeinde Kalletal decken in unterschiedlich großen Teilen die Windkraft-Konzentrationsflächen aus 2017 des STFNP der Gemeinde Kalletal ab, teilweise erweitern sie diese. Berücksichtigt wurde hierbei auch der Umweltbericht mit seinen Ergebnissen. Daraus ergeben sich folgende Flächen für Windenergie im Gemeindegebiet Kalletal: Windzone 1 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist im mittleren Teilbereich übernommen worden. Windzone 2 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist nicht dargestellt. Windzone 3 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist nicht dargestellt. Windzone 4 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist nicht

dargestellt. Windzone 5 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist im Bereich der Ökokontofläche nicht dargestellt; ebenso nicht die angrenzende Waldfläche. Windzone 6 ist mit der Windzone 5 über einen Korridor verbunden. Die Zone 6 ist kleiner als in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017. Windzone 7 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist gleich dargestellt. Windzone 8 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist kleiner dargestellt und die angrenzende Waldfläche ist ausgespart. Windzone 9 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 ist größer dargestellt und reicht bis an die nördliche Waldfläche heran; im Osten ist die Fläche kleiner als in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 dargestellt. Aus dem Entfall der Flächen 2, 3 und 4 der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Kalletal aus dem Jahr 2017 sind somit 5 Windgebiete im Kalletal geplant. Diese haben eine kleinere Flächenausdehnung. Es besteht derzeit die Fragestellung, ob die Flächen für Windzonen der Bezirksregierung an die der „Positivplanung der Gemeinde Kalletal“ in einem weiteren Schritt in ähnlicher Ausweisungsgröße angepasst werden. Darstellung 1. Änderung STFNP Windkraft Gemeinde Kalletal, 2008 [Abbildung 1] ; Darstellung 1. Änderung Regionalplan OWL, Windzonen im Kalletal, 2024 [Abbildung 2] Darstellung o. M.; Folgende Darstellung der Windzonen im Kalletal ergibt sich somit in der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (orangefarbene Kreise): [Abbildung 3]

#### **Anhänge**





1032832_001, Kreis Lippe	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gegen die Aufstellung der Regionalplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, folgende Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen</p> <p>Natur und Landschaft</p> <p>Aufgrund der offensichtlichen Beibehaltung der Naturschutzgebiete, der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und des Waldes als Ausschlussflächen bestehen nach wie vor keine Betroffenheiten für naturschutzfachliche Schutzgüter. Aufgrund seiner Bedeutung erwähne ich nochmals den bereits in unserer Stellungnahme vom 29.04.2024 genannten Horststandort des Seeadlers (<i>Haliaeetus albicilla</i>) in der Gemeinde Kalletal. Da der in der vorgenannten Stellungnahme genannte Bereich nach wie vor nicht als Windenergiebereich vorgesehen ist, besteht auch in diesem Zusammenhang keine Betroffenheit.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1032832_002, Kreis Lippe	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bei den Windenergiebereichen mit den Kennungen <i>LIP_SLA_1PB_LIP_1</i> und <i>LIP_HOR_1</i> ist anscheinend der unter Kapitel 4.6.1 „Bereiche für den Schutz der Natur“ genannte Vorsorgeabstand zu BSN von 75 m bei <i>LIP_SLA_1PB_LIP_1</i> in seiner Abgrenzung nach Norden und bei <i>LIP_HOR_1</i> nach Südwesten vermutlich aufgrund der dort bereits bestehenden WEA nicht eingehalten worden. Falls es sich um zeichnerische Fehler handeln sollte, bitte ich um entsprechende Korrektur.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Abgrenzung der Windenergiebereiche erfolgte, wie in der Einwendung ausgeführt, aufgrund der Standorte von Windenergieanlagen. Eine zeichnerische Anpassung ist insofern nicht erforderlich.</p>
1032832_003, Kreis Lippe	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der im Entwurf des Regionalplanes verwandte Begriff des „Nadelwaldes“ bedarf zur rechtssicheren Anwendung der Kommunen als Planungsträger der Positiv-Planung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

und der Kreise als Genehmigungsbehörden einer Konkretisierung. Die einzige, derzeit im Entwurf befindliche erläuternde Aussage *„Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.“* ist für die rechtssichere Anwendung unzureichend und auch forstfachlich falsch, da Waldbestände mit Anteilen von 60-65% Nadelholz eher den Charakter eines Mischwaldes haben und damit auch für Windenergie-Projekte in Frage kämen (wenn man das vorgenannte Wort „hauptsächlich“ scharf im Sinne von >50% auslegt). Des Weiteren ist zwingend zu präzisieren, wie lange die Flächen bereits mit Nadelwald bestockt sein müssen. In Deutschland ist die Änderung eines Laubwaldes in einen Nadelwald genehmigungsfrei und kann jederzeit im Rahmen des regulären Waldbaus umgesetzt werden. Nach unserer Einschätzung sollte sich bereits 10 Jahre lang auf Flächen nachweislich Nadelwald befunden haben, damit dort ein kommunal ausgewiesener Windenergiebereich zulässig sein darf. Ansonsten können Flächeneigentümer eigenmächtig die Planungsvoraussetzungen ändern bzw. zu ihren Gunsten beeinflussen. Dieser Umstand kann nicht im Sinne der Raumordnung sein. Wir regen in dieser Frage eine Abstimmung mit den beiden für den Planungsraum zuständigen Regionalforstämtern Ostwestfalen-Lippe und Hochstift an. Zu den weiteren textlichen Darstellungen habe ich keine Anmerkungen.

Im LEP NRW wird durch Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt:

*„Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.“*

*Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen Nadel- und Laubwald unterscheiden.*

....

*Die ab dem Jahr 2007, beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.“*

Zur Frage, ob eine Waldfläche als Nadelwald im Sinne des Ziels 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) des LEP NRW einzustufen ist, wird insbesondere auf die fachliche Bewertung der unteren Forstbehörden verwiesen.

Im Rahmen des Plankonzeptes werden in der 1. Änderung des Regionalplans OWL keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen.

Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL übernehmen in den Erläuterungen hinsichtlich der Definition der Nadelwaldflächen die Vorgaben des LEP NRW. Damit werden als Nadelwaldbestände nicht nur Nadelbaumreinbestände, sondern auch Mischbestände definiert.

Nach den Ausführungen des Forstlichen Fachbeitrags zum Regionalplan OWL zeichnen sich Mischbestände durch zwei oder mehr Hauptbaumarten in der herrschenden Schicht aus. Unerheblich bei der Beurteilung der zweiten Hauptbaumart ist die Baumart selber. Als Mischbestände gelten somit auch Waldbestände mit zwei unterschiedlichen Nadel- oder zwei Laubholzarten.

In Deutschland ist die Änderung der Bestandsstruktur eines Waldbestandes im Grundsatz genehmigungsfrei. Eine Ausnahme bilden Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, in denen in der Regel forstliche Festsetzungen zur Baumartenwahl vorgesehen sind. Diese Gebiete scheiden allerdings aufgrund des Ziel 10.2-6 des LEP NRW für die Festlegung von Windenergiebereichen generell aus.

Insofern ist im Sinne der Einwendungen nicht allgemein auszuschließen, dass ein Flächeneigentümer die Bestandsstruktur mit Blick auf eine mögliche Positivplanung einer Kommune dahingehend verändern könnte, dass er Laubbäume entnimmt und so relativ den Anteil der Nadelbäume erhöht.

Aus rechtlicher Sicht bestehen allerdings Bedenken, wie angeregt, einen konkreten Zeitpunkt (hier: 10 Jahre) für die Klassifizierung des Bestandes (Nadelwald, Laubwald) festzulegen und dies sachlich zu begründen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Abnahme des Laubwaldanteils auch durch Schadereignisse bedingt sein kann.

Der LEP NRW selbst enthält in seinen Bestimmungen keine entsprechende Zeitvorgabe.

Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten

	Flächenkulisse den Ausbau der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.
1032832_004, Kreis Lippe	
<p>Inhalt</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Im Ziel E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete; Rnr. 2397/2398) wird auf die gebietsunscharfe Festlegungsform hingewiesen und konstatiert, dass es Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen sei, eine optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten. Hier bitte ich „Genehmigungsebene“ zu streichen, da die Genehmigungsbehörde lediglich über eingereichte Anträge für bestimmte Standorte entscheiden und keine Regelung für die Ausnutzung von Vorranggebieten treffen kann. Die Regelung, dass Bereichsunschärfen vor dem Hintergrund des § 2 EEG zugunsten des Ausbaus der Windenergie zu nutzen sind und im Einzelfall die Regionalplanungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Entscheidung darüber trifft, wird begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dazu in jedem Einzelfall konkrete Aussagen und Entscheidungen der Regionalplanungsbehörde im gesetzlichen Fristenrahmen erforderlich sind.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Das Wort „Genehmigungsebene“ wird in den Erläuterungen zum Ziel E1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) bezüglich der Sicherstellung einer optimalen und rechtssicheren Ausnutzung der Vorranggebiete gestrichen.</p>
1032832_005, Kreis Lippe	
<p>Inhalt</p> <p>Zu Ziel E 2 (Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen; Rnr. 2403) wird ausgeführt, dass durch die Festlegungen sichergestellt werden soll, dass es durch bauleitplanerische Festsetzungen in einem Abstand von 75 m zu keiner planerischen Einschränkung der Höhe der Windenergieanlagen kommen kann. Es wird angeregt, im Hinblick auf die ständige Weiterentwicklung der Windenergieanlagen zu überprüfen, ob 75 m ausreichend sind, um die „planerisch uneingeschränkte Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete“ zu sichern.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Unter Einbeziehung der derzeit im Planungsraum bereits genehmigten und gebauten Windenergieanlagen sowie unter Berücksichtigung der zukünftig gängigen Windenergieanlagen wird im Rahmen des Plankonzeptes eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt.</p>

	<p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Weitergehende konkrete Regelungen zur Sicherung eines möglichst uneingeschränkten Betriebes der Windenergieanlagen können, sofern erforderlich, auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen getroffen werden.</p>
<p>1032832_006, Kreis Lippe</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Durch die Änderung der Ziele F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur; Rnr. 1215 ff) und F 22 (Wald, Rnr. 1517 ff) wurde die Rechtsprechung des OVG NRW vom 21.03.2024 berücksichtigt und die Regel-Ausnahme-Struktur der Ziele den richterlichen Hinweisen angepasst. Damit sind klarere Regelungen bezüglich der Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. der Zulassung von Windenergieanlagen geschaffen worden. Allerdings bleiben die Regelungen jeweils in Absatz 3 der Ziele weiterhin sehr auslegungsbedürftig, denn die Formulierung, dass „Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern“ sind, ist sehr weit gefasst und stellt zumindest geringere Anforderungen als z. B. die vorherige Formulierung, dass die Inanspruchnahme des Waldes „mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein muss“.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Festlegung im Ziel F 22 Abs. 3 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL umfasst die Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Sie ist unabhängig von der Bestandsstruktur (Laub-, Misch- oder Nadelwald) zulässig, wenn sie mit der jeweiligen Schutz- und Erholungsfunktion vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit ist damit die Voraussetzung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen. Mit der geplanten Neufassung des Ziels F 22 im Rahmen der 1. Änderung werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung geändert.</p> <p>Danach ist die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung innerhalb von Nadelwald zulässig (Ziel F 22 Abs. 2 Regionalplan OWL in der Fassung der 1. Änderung)</p> <p>Die in Abs. 3 formulierte Festlegung zielt auf eine Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Waldes bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme ab. Diese Festlegung bildet damit keine Voraussetzung für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen, sondern ist nachfolgend zu beachten.</p> <p>Als Maßstab können hier fachrechtliche Regelungen wie insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung herangezogen werden.</p>

1032832\_007, Kreis Lippe

**Inhalt**

Zu den zeichnerischen Festsetzungen: Die Gemeinde Kalletal hat noch bis vor ein paar Wochen die Meinung vertreten, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde keine positiv ausgewiesenen Flächen für Windenergie beinhalte, da der Stand der Flächennutzungsplanung durch die Rechtsprechung des OVG NRW auf den Planungsstand von 1974 zurückgefallen wäre. Dies trifft eindeutig nicht zu, da durch das OVG NRW nur die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes aberkannt worden ist. Insofern sind im Gemeindegebiet Kalletal kommunal ausgewiesene Flächen für Windenergie vorhanden, die sich aber in den Arbeitskarten zur Regionalplanung nicht wiederfinden. Ich bitte deshalb, zu überprüfen, ob diese Korrektur in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde hat bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL auch kommunale Flächen betrachtet. Diese wurden in die Flächenkulisse übernommen, wenn sie in einem rechtskräftigen FNP oder Bebauungsplan bereits festgelegt sind und mit dem Kriterienset zur Übernahme bereits vorhandener Flächen gemäß dem Plankonzept sowie mit der Umweltprüfung vereinbar sind. Zudem wurden auch Flächen übernommen, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung zwar die Ausschlusswirkung eines FNP gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entkräftet wurde, jedoch der entsprechende FNP der Gemeinde grundsätzlich weiterhin Bestand hat.

Im vorliegenden Fall wurden die kommunalen Flächen der Gemeinde Kalletal übernommen, wenn sie dem Kriterienset zur Übernahme bereits vorhandener kommunaler Flächen entsprechen.

Ergänzend wird auf die Begründung und die Erläuterungen sowie auf die Darlegungen im Plankonzept verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden kommunalen Flächen für die Windenergie, auch ohne Übernahme in die regionalplanerische Flächenkulisse ihre Rechtswirkung als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG behalten. Demzufolge wäre die Windenergie gemäß § 249 BauGB auf diesen kommunalen Flächen ohnehin im Sinne des § 35 BauGB als privilegierte Nutzung zu beurteilen.

1032832\_008, Kreis Lippe

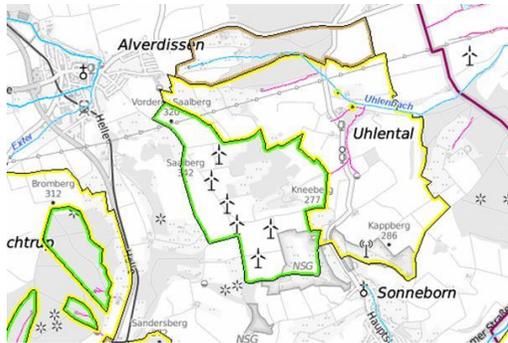
**Inhalt**

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Im Bereich der Stadt Barntrup, Ortsteil Alverdissen, ist eine Fläche in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Barntrup-Dorotheental / Sonneborn“, festgesetzt mit Verordnung vom 21.06.1978, als Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten gekennzeichnet [Abb.1].</p> <p>Gemäß § 5 Abs.2 Nr. 1b der v. g. Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung gewerblicher Anlagen jeder Art verboten. Zu der Frage des Grundwasserschutzes wird im Punkt 4.12.1 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (Seite 232) des vorliegenden Entwurfs Folgendes ausgeführt: <b>Im</b> Rahmen des Plankonzeptes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zur Festlegung der Windenergiebereiche sind bei Wasserschutzgebieten die Zonen I-II sowie bei Heilquellenschutzgebieten die Zonen I-II (qualitativer Schutz) als Ausschlussbereiche festgelegt worden. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Grundwasserschutzes im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird auf die Unterlagen zur Entwurfsfassung verwiesen (Drucksache RR-19/2024). Aus meiner Sicht widerspricht die textliche Festlegung im Entwurf daher den zeichnerischen Darstellungen im Plan. Aus den v. g. Gründen sollte eine Rücknahme der beschriebenen Fläche als „Windenergiebereich mit der Wirkung von Beschleunigungsgebieten“ erfolgen [Abb.2]</p> <p><b>Anhänge</b></p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p> <p>In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Die nach diesen drei Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umweltprüfung, artenschutzrechtlichen Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Identifizierung neuer Flächen (2. Schritt) sind Wasserschutzgebietszonen II als Ausschlusskriterium festgelegt worden.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine bestehende kommunale Fläche. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Insofern entspricht die Übernahme dieser Fläche dem Plankonzept.</p> <p>Unbeschadet der Festlegung der Fläche als Windenergiebereich ist im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Anlage nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>
---	--



Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Zusammenhang allerdings klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

In Bezug auf die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ist auszuführen: Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete, in denen für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ein besonderes, beschleunigtes Genehmigungsverfahren gemäß der Artikel 16 und 16a der Richtlinie gelten soll.

In Umsetzung dieser Richtlinie ist in § 6a WindBG festgelegt worden, dass alle Windenergiegebiete, die bis zum 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, per Gesetz als Beschleunigungsgebiete gelten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei der Ausweisung eine Umweltprüfung und – sofern erforderlich – eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Zudem darf das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Auch bei der Neuplanung von Windenergiegebieten sollen diese vorrangig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Eine abschließende bundesrechtliche Regelung steht noch aus. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der 1. Änderung des Regionalplans OWL lag als Grundlage der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie

	<p>sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“ (i.F. Gesetzentwurf v. 24.07.2024) vor.</p> <p>Die aktuelle Fassung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. September 2024 (BT-Drucksache 20/12785). Gegenstand des Gesetzentwurfes sind u.a. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des BauGB sowie des ROG. Danach sind in der Regionalplanung Windenergiebereiche bindend als Beschleunigungsgebiete festzulegen, sofern sie nicht innerhalb besonders geschützter Flächen liegen, oder besondere artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgesehene Ausweisung von neu geplanten Windenergiebereichen als Beschleunigungsgebiet den fachlichen Anforderungen des Gesetzentwurfes entspricht.</p> <p>Entgegen der ursprünglichen Einschätzung ist allerdings davon auszugehen, dass zum geplanten Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses der 1. Änderung des Regionalplans OWL das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen sein wird und damit für die neu geplanten Windenergiegebiete keine rechtliche Grundlage für die Einstufung als Beschleunigungsgebiet besteht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden im Regionalplan OWL nur die bereits kommunal ausgewiesenen Flächen als Beschleunigungsgebiet gekennzeichnet, die nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 6a WindBG erfüllen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032832_009, Kreis Lippe	
<p>Inhalt</p> <p><b>Kreisentwicklungsplanung</b> Ziel F11 2. Absatz regelt im zweiten Spiegelstrich privilegierte Agri-PV an Hofstellen. Da diese Anlagen wegen ihrer Größenbeschränkung auf 2,5 ha nur in Ausnahmefällen raumbedeutsam sind (vgl.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

Erlass zur Raumbedeutsamkeit „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“ v. 28.12.2022) wird die Zahl der Anwendungsfälle sehr gering sein. Wir bitten, diese Einschränkung aus dem Entwurf herauszunehmen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ als „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach dieser Definition die beiden Teilaspekte der Raumbeanspruchung und der bloßen Raumbeeinflussung.

Die Definition der Raumbedeutsamkeit pauschal nach quantitativen Kriterien (Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist damit nicht ausreichend, es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 des LEP NRW wird ausgeführt, dass bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind, wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Neben den genannten visuellen Auswirkungen kann sich eine Raumbedeutsamkeit auch ergeben, wenn besondere Raumfunktion betroffen sind. Insofern kann gerade innerhalb von BSN auch eine Raumbedeutsamkeit bestehen, wenn die Freiflächen-Solarenergieanlage kleiner als 2 ha ist.

Die Regelung stellt keine Einschränkung für die Errichtung entsprechender Anlagen dar, sondern bestimmt, in welchen Fällen von einer regionalplanerischen Vereinbarkeit ausgegangen werden kann. Insofern dient die Regelung der Klarstellung und bildet damit den Rahmen für einen rechtssicheren und beschleunigten Ausbau der Solarenergie.

## Inhalt

Leider konnte die Gremienberatung aufgrund des Beteiligungszeitraumes nicht erfolgen. Laut Zuständigkeitsordnung der AHL ist der STEA für Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung zuständig. Vorbehaltlich der Beratungen und Beschlüsse sende ich die vorläufige Stellungnahme fristgerecht zum 11.11.2024. Bei Änderungen durch die noch folgenden politischen Beratungen bitte ich um Austausch der Unterlagen und Berücksichtigung der Änderungen.

Wesentliche Änderung /Entwurf RP OWL 1.Änderung:

### 4. Freiraum und Umwelt:4.13 Landwirtschaft:

Im Ziel 10.2-15 LEP NRW ist festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Die Regionalplanung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert. Jeder unversiegelte Boden erbringt Leistungen im Naturhaushalt und ist damit schützenswert. Einzelne Böden erfüllen jedoch in besonders hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt. Diese Böden sind daher besonders schutzwürdig.

Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo zum RP OWL 1. Änderung:

Raubedeutsame, „normale“ PV-FFA, die nicht eine Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 sind, dürfen nur auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl BWZ 55 errichtet werden. Dem Grundsatz 10.2-16 folgend aber nicht in landwirtschaftlichen Kernräumen. Problematisch bei dieser Ziel-Grundsatz Kombination ist, dass die Landwirtschaftlichen Kernräume – hier im Fall Lemgo- einen erheblichen Teil der Böden mit einer geringeren Bodenwertzahl 55 (BWZ<55) überspannen und häufig bis an die Infrastrukturanlagen (nebenstehende Straßen/Wege) heranreichen. Gemäß LEP Ziel 10.2-15 gelten hochwertige Ackerböden ab einer Bodenwertzahl (BWZ) von 55 und mehr. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, soll der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Es wird angeregt die Berechnung der Bodenwertzahl in den Regionalplänen zu konkretisieren. Die Begrifflichkeit „mittlerer Wert“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Berechnungsmethode sollte einheitlich vorgegeben werden. Es ist

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird entsprochen.

### Begründung

Im LEP NRW ist im Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf.

Als Ziel ist diese Festlegung bindend zu beachten.

Des Weiteren ist im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) festgelegt, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll.

Im Regionalplan OWL sind zeichnerisch landwirtschaftliche Kernräume festgelegt worden; es sind Bereiche mit Vorbehaltscharakter. Sie zeichnen sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise Bodenwertzahl, zusammenhängende Agrarbereiche und vorhandene Nutzung sowie Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung.

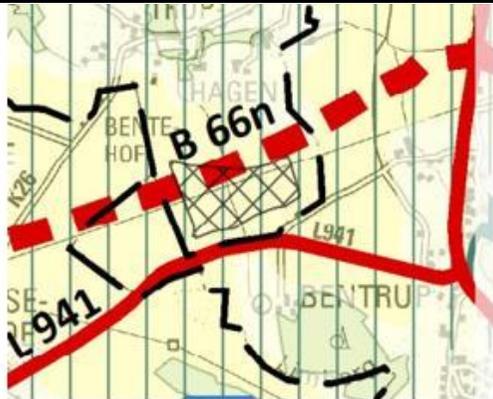
Die zeichnerische Festlegung wird ergänzt durch den textlichen Grundsatz F 37 (landwirtschaftliche Kernräume). Sowohl die Festlegung im LEP NRW im Grundsatz 10.2-16 als auch der Grundsatz F 37 im Regionalplan OWL sind nicht bindend zu beachten. Wie in den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 ausgeführt, kann im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden

<p>für eine einheitliche Rechtsanwendung zu klären, ob die BWZ <u>anteilig</u> bezogen auf die gesamte Fläche des jeweiligen Flurstücks berechnet werden soll oder eine mittlere BWZ ohne Berücksichtigung der jeweiligen Flächenanteile der unterschiedlichen Wertigkeiten angenommen werden soll. Weiterhin wird auf die Problematik des Netzausbaus verwiesen. Es wird daher angeregt, die Thematik Netzausbau und räumliche Steuerung von Freiflächensolarenergieanlagen ganzheitlich zu betrachten. Es ist sinnvoll Freiflächen-PV an günstige Netzkorridore im Transportnetz zu lenken, anstelle einer bloßen Steuerung über die Bodenwertzahl anzunehmen. Letzteres führt häufig dazu, dass PV –Anlagen an netzgünstigen Standorten (z.B. 110 KV/220 KV, Umspannwerke) wegen einer hohen BWZ verworfen werden müssen. Das ist für die Energiewende nicht förderlich. Es wird angeregt festzulegen, dass eine Ausnahme möglich ist, wenn eine Zielnetzplanung der Netzbetreiber vorgelegt wird, die günstige Standorte für PV entlang der Transportnetze darlegt und begründet.</p>	<p>werden. Insofern sind in Abwägung aller Belange auch in landwirtschaftlichen Kernräumen "normale" Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Festlegung einer Ausnahmeregelung zu Ziel 10.2-15 des LEP NRW obliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanungsbehörde, dies gilt ebenso für die Konkretisierung der Ermittlung der durchschnittlichen Bodenwertzahl.</p>
<p>1032965_002, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4. Freiraum und Umwelt:4.13 Landwirtschaft:</p> <p>Grundsatz F37: Landwirtschaftliche Kernräume:</p> <p>Einen Sonderfall bei der Photovoltaiknutzung stellen sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV- Anlagen) dar, bei denen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Dabei werden die Module so errichtet, dass unter oder zwischen den Modulen ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere ist. Mit Agri-PV-Anlagen lassen sich je nach konkreter Ausführung Nutzpflanzen gezielt beschatten oder vor Hagel und Starkregen schützen; so können die Folgen des Klimawandels u. U. abgemildert werden. Bei den genannten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen. Agri-PV-Anlagen können mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein. Durch die Bauweise können sich allerdings deutlich stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild so- wie – bei senkrecht aufgestellten Modulen – ein deutlich höherer</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der LEP NRW trifft insbesondere in den Festlegungen in Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und im Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen, die sich auf sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen beziehen.</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 wird der Anlagentyp "Agri-PV-Anlage" wie folgt definiert:</p> <p>"Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434, Ausgabe Mai 2021, <a href="https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742">https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742</a>, nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag</p>

<p>Flächenbedarf im Vergleich zu konventionellen Anlagen ergeben. Die Festlegung deckt sich in Bezug auf Freiflächen- Solarenergieanlagen mit der Festlegung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW. Der Grundsatz 10.2-15 LEP NRW ist zwar an die Regional- und Bauleitplanung adressiert und nicht an Genehmigungsverfahren für privilegierte Anlage gem. § 35 BauGB. Generell sind aber landes- oder regionalplanerische Grundsätze im Genehmigungsverfahren für privilegierte Anlagen nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen kann der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden.</p> <p>Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo zum RP OWL 1. Änderung:</p> <p>Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung auf der ein und derselben Ackerfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Förderung und Einführung solcher Anlagen werden in Lemgo sehr begrüßt. Dennoch bestehen noch Bedenken und Fragen rund um die Agri-PV, insbesondere bei der Systematik um Agri-PV-Anlagen mit Nutztierhaltung. Es wird das Präzisieren des Begriffs „Haltung größerer Tiere“ gewünscht. Im Grundsatz F37 „Landwirtschaftliche Kernräume“ gibt es den Bezug auf die DIN SPEC 91434 und der Hinweis auf die Festlegung, dass der erwartete Ertrag der Nutzfläche nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen soll. Dieser Nachweis ist bei einer Agri-PV mit Nutztierhaltung schwer darstellbar. Daher wird auf die DIN SPEC 91492 (Juni 2024) hingewiesen, die als Ergänzung zur bisherigen DIN SPEC 91434 dienen soll. Eine Definition und Konkretisierung dieser Thematik könnte zukünftig zu einer wertvollen Orientierung beitragen. Des Weiteren führt ein einheitliches und klar kommuniziertes Verfahren zur Planungssicherheit bei Investoren und Gemeinden sowie zur Reduzierung möglicher Unstimmigkeiten bei der Auslegung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Die Herausstellung, dass im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden kann, wird begrüßt.</p>	<p>nicht weniger als 66 Prozent des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen."</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-16 wird ausgeführt: "Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu Zielen 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen."</p> <p>Es obliegt nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung die Erläuterungen des LEP NRW zu ändern.</p>
<p>1032965_003, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b></p>

<p>Wind Windenergienutzung</p> <p>Ziel E3: Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb Flächen</p> <p>(1) Die Windenergiebereiche werden als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt. Liegt der Maststandort einer Windenergieanlage innerhalb eines Windenergiebereichs, können die dazugehörigen Rotorblätter die äußeren Grenzen des zeichnerisch festgelegten Vorranggebietes vollständig überschreiten.</p> <p>Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo zum RP OWL 1. Änderung:</p> <p>In Lemgo kommen durch den Wechsel von Rotor-innerhalb-Flächen zu Rotor-außerhalb-Flächen keine zusätzlichen Potenzialflächen heraus, weil die Windenergiebereiche mit einem kleineren Umring innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Grenzen für die Anlagen innerhalb der Windenergiebereiche bilden daher die äußeren Umgrenzungen der Konzentrationszonen, die vom Rotor nicht überstrichen werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen als Rotor-außerhalb-Flächen im Regionalplan OWL ergibt sich aus dem Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW. Mit dem Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL setzt der Planungsträger diese Vorgabe um. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel E 3 (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) des Regionalplans OWL wird ergänzend verwiesen.</p>
<p>1032965_004, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ziel E5: Festlegung von Beschleunigungsgebieten:</p> <p>Außerhalb der Windenergiebereiche ist die dauerhafte Einrichtung von dazugehörigen Nebenanlagen wie Kranaufstellflächen und Zuwegungen unzulässig in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldbereichen,</li> <li>• BSN und BSLV,</li> <li>• Oberflächengewässern; im Bereich von Fließgewässern kann die dauerhafte Einrichtung zuge- lassen werden, wenn eine räumliche Verlagerung des Gewässers im Sinne der Bewirtschaftungsziele möglich ist, innerhalb der Wasser- und Heilquellenschutzgebietszonen I und II.</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>In der Begründung zu Ziel E 5 (Festlegung von Beschleunigungsgebieten) wird ausgeführt:</p> <p>"Als dazugehörige Nebenanlage gelten gem. § 3 Nr. 15a EEG alle Anlagen, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dienen, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind."</p>

<p>Temporäre Montageflächen außerhalb der Windenergiebereiche können zudem zugelassen werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wald, sofern es sich um Nadelwald handelt und eine Wiederaufforstung der Fläche erfolgt,</li> <li>• BSN und BSLV außerhalb von besonders geschützten Gebieten wie Natura 2000-Gebieten, NSG und gesetzlich geschützte Biotopen.</li> </ul> <p>Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo zum RP OWL 1. Änderung:</p> <p>Es wird angeregt die Begriffe Kranaufstellfläche und temporäre Montagefläche, welche regelmäßig für Montage- und Wartungsflächen benötigt wird, zu definieren. Montageflächen und Wartungsflächen werden regelmäßig benötigt. Es ist nicht sinnvoll diese Montage- und Wartungsflächen immer wieder abzuholzen zu müssen, wenn an der WEA Reparaturen stattfinden. Dafür gibt es Regelungen zum Waldersatz, die im Rahmen der Waldumwandlung greifen. Kommen diese zur Anwendung, sollte auch eine dauerhafte Anlage dieser Montageflächen vertretbar sein, dafür ist jedoch die ein- deutige Begriffsabgrenzung zu den Kranaufstellflächen und Zuwegungen erforderlich.</p>	<p>Aus dem Sachzusammenhang heraus ist ableitbar, dass unter dem Begriff der Montageflächen keine Flächen erfasst werden, die regelmäßig für die Wartung der Anlagen genutzt werden. Es handelt sich vielmehr um Flächen, die temporär für den Aufbau der Windenergieanlage (und ggf. für den Rückbau) in Anspruch genommen werden sollen. Die mit der temporären Inanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung mit den Belangen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu vereinbaren.</p>
<p>1032965_005, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>LIP_LE_1 [Abb.1]</p> <p>Die gekennzeichneten Flächen wurden als Windenergiebereiche festgelegt:</p> <p>Die Fläche mit dem Flächencode LIP_LE_1 (Anlage C4) befindet sich südlich von Trophagen. Mittig kreuzt eine Freileitung, hier eine 110 kV Leitung. Gemäß Plankonzept soll für Freileitungen ab 110 kV oder mehr ein Schutzstreifen als Ausschlussfläche von 175 m festgelegt werden. Dieser Schutzstreifen soll von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p><b>Anhänge</b></p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_LE_1 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.</p>



Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.

Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.

Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

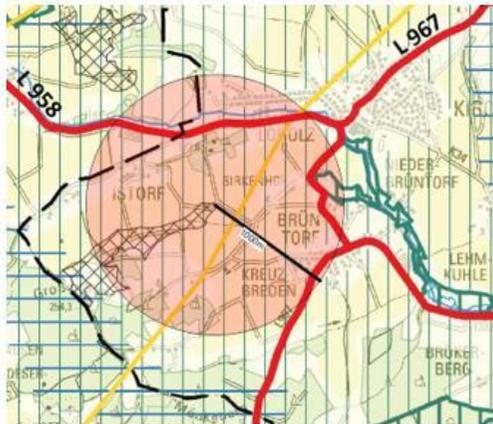
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

	Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.
1032965_006, Alte Hansestadt Lemgo	
<p>Inhalt</p> <p>LIP_LE_7 [Abb.2]</p> <p>Die Fläche mit dem Flächencode LIP_LE_7 (Anlage C4) befindet sich zwischen Matorf-Kirchheide und Lüerdissen. Westlich kreuzt eine Höchstspannungsleitung (Planzeichen gb): Höchstspannungsfreileitung <math>\geq 220</math> kV). Gemäß Plankonzept soll für Freileitungen ab 110 kV oder mehr ein Schutzstreifen als Ausschlussfläche von 175 m festgelegt werden. Dieser Schutzstreifen soll von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Anhänge</p> 	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_LE_7 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.</p> <p>Gem. Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von dem Kriteriensatz zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden. Bei der Ermittlung regionalplanerischer Windenergiebereiche werden im Rahmen eines ersten Prüfschrittes daher bestehende kommunale Windenergieplanungen bei entsprechender Geeignetheit berücksichtigt.</p> <p>Die Geeignetheit bestehender kommunaler Windenergieplanungen wird anhand der im Plankonzept dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW geprüft. Die angewendeten Kriterien werden im Plankonzept ausführlich dargestellt und erläutert. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird folglich nicht vorgenommen.</p>

	<p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kommunale Windenergieplanungen das Ergebnis kommunaler Planungshoheit sind und sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgten Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen auszeichnen. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem in § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes und die Belange angrenzender Nutzungen/Eigentümer(-innen) geprüft werden und damit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanungsbehörde nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissionsschutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.</p> <p>Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen nachgesteuert.</p>
<p>1032965_007, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p>Inhalt</p> <p>LIP_LE_6 [Abb.3]</p> <p>Die Fläche mit dem Flächencode LIP_LE_6 (Anlage C4) befindet sich westlich von Brüntorf und südlich von Loholz. Gemäß dem Plankonzept für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Kriterienliste) soll zu Wohngebäude im Siedlungszusammenhang ein Abstandsbereich von 1.000 m eingehalten werden. In der linken unteren Grafik sind die Flächen, die zum Siedlungszusammenhang gehören in dunkellila gekennzeichnet. Laut unserer Berechnung wird in Loholz und</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu den Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang des Planungsraums – wie z.B. den Ortsteilen Brüntorf und Loholz, die im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt sind – wird ein Vorsorgeabstand von 1.000 m planerisch für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie gesichert, um den besonders zu berücksichtigenden Belangen der Wohnbevölkerung Rechnung tragen. Als Wohngebäude im Siedlungszusammenhang werden Wohngebäude definiert, welche sich auf Grundlage des Geodatenatzes „AX_Ortslage“ des Basis DLM (Digitales</p>

Brüntorf der 1.000 m Abstandsbereich nicht eingehalten. Wir bitten um Prüfung des WEB mit dem Flächencode LIP\_LE\_6 hinsichtlich der Abstandsbereiche.

#### Anhänge



Landschaftsmodell; beschreibt die topographischen Objekte der Landschaft und das Relief der Erdoberfläche im Vektorformat) innerhalb von als Ortslagen definierten Siedlungszusammenhängen befinden. Als Ortslage gelten Gebiete, in denen mindestens zehn zusammenhängende Anwesen auf einer Fläche von mindestens 10 Hektar vorhanden sind.

Die Regionalplanungsbehörde hat den o.g. Vorsorgeabstand zu der Fläche LIP\_LE\_6 einer erneuten Prüfung unterzogen. Der Vorsorgeabstand wird – auch in Richtung der Ortsteile Brüntorf und Lohholz – korrekt eingehalten.

I.d.R. ist eine Windenergieanlage immissionsschutzrechtlich auch in einem Abstand von weniger als 1.000 m zulässig. Jedoch wird den unmittelbar an Siedlungsräume angrenzenden Bereichen im Rahmen der planerischen Abwägung eine besondere Schutz- und Pufferfunktion zugeschrieben. Diese Bereiche sollen als Freiräume ohne visuelle Einschränkungen und zum Schutz des Landschaftsbilds erhalten bleiben.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.

Mit Blick auf einen Betrieb der Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gewährleistet der gewählte Abstand auf der Ebene der Regionalplanung zudem, dass dieser nicht durch heranrückende, sensible Nutzungen eingeschränkt wird. Im Rahmen der planerischen Entscheidung wurde zudem berücksichtigt, dass ein Abstand von 1.000 m den Nutzungsdruck durch Windenergie auf den verbleibenden Freiraum erhöht.

	<p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes haben der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde auch die räumlichen Auswirkungen geringerer Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang auf die Verteilung der Windenergiebereiche und die einzelnen Belange prognostisch ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Mit Blick auf die gesamträumlichen Folgen für OWL hält der Plangeber einen pauschalen Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang zur Sicherung und Erhaltung von Siedlungsnutzungsoptionen, von Freiräumen um bebaute Bereiche z.B. für Naherholung, Sportflächen und Spielplätze sowie für zukünftige Siedlungsentwicklungsoptionen als sachgerecht.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1. (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p>
1032965_008, Alte Hansestadt Lemgo	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Solar Freiflächen-Solarenergienutzung</p> <p>Grundsatz E10 und Grundsatz E4</p> <p>E10: Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum</p> <p>Die Einbindung der Freiflächen-Solarenergieanlagen in die umgebende Landschaft soll durch eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlagen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Um das Landschaftsbild zu harmonisieren soll verstärkt auf eine naturverträgliche Ausgestaltung der Freiflächen-Solarenergieanlagen hingewirkt werden. Dadurch kann ein schonender Übergang in den Landschaftsraum ermöglicht werden. Dies kann insbesondere durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung erfolgen. In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die Vermeidung von Barrierewirkungen für Tiere durch die Anlagen eine wichtige Rolle.</p> <p>Stellungnahme der Alten Hansestadt Lemgo zum RP OWL 1. Änderung:</p> <p>Der Grundsatz E10 „Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum“ wird grundsätzlich sowie die Etablierung von sogenannten Biodiversitäts-Solaranlagen unterstützt und begrüßt.</p> <p>Allerdings ergibt sich ein Konflikt zwischen Grundsatz E10 und Grundsatz E4. „Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche“, gleichzeitig sollen gemäß E 10 Freiflächen-PV Anlagen naturverträglich in den Landschaftsraum eingebunden werden, was eine ökologische Aufwertung bedeutet.</p> <p>Zur Ausgestaltung von „nicht landschaftsökologisch aufgewerteten“ Freiflächen-PV Anlagen innerhalb des engeren Wirkungsbereiches der Windenergiebereiche gemäß dem Grundsatz E 4 und der gleichzeitigen Erfüllung des Grundsatzes E10 wird um Konkretisierung gebeten.</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Es besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen den Festlegungen im Grundsatz F 4 (Keine landschaftsökologische Aufwertung im engeren Wirkungsbereich der Windenergiebereiche) und dem Grundsatz F 10 (Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum) des Regionalplans OWL in der geplanten Fassung der 1. Änderung.</p> <p>Durch den Grundsatz F 10 soll auf einen schonenden Übergang der Freiflächen-Solarenergieanlagen in den Landschaftsraum hingewirkt werden, dies kann regelmäßig durch eine Eingrünung der Anlage durch heckenartige Strukturen erreicht werden. Des Weiteren sollen Barrierewirkungen auf Tiere vermieden werden; diesem Aspekt kann durch eine entsprechende Gestaltung der Einzäunung der Anlage Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Grundsatz F 4 zielt darauf ab, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen, die sich im engeren Umfeld von Windenergieanlagen befinden, keine Maßnahmen durchzuführen sind, durch die die Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Arten erhöht wird. Im Fokus steht hier insbesondere der Verzicht auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland, da es sich bei den kollisionsgefährdeten Arten vielfach um Greifvögel handelt, bei denen Mäuse und andere Kleintiere den Schwerpunkt der Beute abbilden.</p> <p>Sollte sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsbildes und des Artenschutzes ergeben, sind diese Belange sachgerecht gegeneinander abzuwägen.</p>
<p>1032965_009, Alte Hansestadt Lemgo</p>	

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Nach Beratung der Stellungnahme im Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo bittet der Stadtentwicklungsausschuss um Ergänzung der Stellungnahme um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen zueinander des vier- bis fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des dreifachen Durchmessers in Nebenwindrichtung</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Überprüfung der Sicherheitsabstände wird auf Ebene der Regionalplanung nicht durchgeführt. Die Berücksichtigung von Sicherheitsabständen etwaiger Windkraftanlagen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier der Kreis Lippe).</p>
<p>1032965_010, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Überprüfung der Starkregengefahr in Istorf</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplan OWL trifft im Grundsatz F 36 (Starkregen) die Festlegung, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden sollen.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz wird ausgeführt:</p> <p>"Zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse sollen kommunale Handlungskonzepte basierend auf Gefährdungsanalysen, Gefahrenkarten und Risikoanalysen erstellt werden. Für eine erste Einschätzung dient die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG; u.a. einsehbar im Klimaatlas NRW, LANUV). Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auch in der freien Landschaft ein hoher Stellenwert zu."</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiebereichen lassen sich Auswirkungen auf das Starkregenrisiko benachbarter Siedlungsbereiche nicht abprüfen, da der Regionalplan nur</p>

	<p>Bereichsdarstellungen trifft, aber keine konkreten Standorte sowie die Ausgestaltung von Nebenanlagen festlegt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Windkraftanlagen sowie insbesondere den befestigten Nebenanlagen bei Starkregenereignisse eine verstärkter Abfluss von Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen werden kann. Mögliche Auswirkungen auf räumlich benachbarte Siedlungsbereiche sind maßgeblich abhängig von den topographischen Verhältnissen (Geländeausrichtung, Geländegefälle etc.) sowie der konkreten Ausgestaltung der Anlage (Ausrichtung der Nebenflächen, Anlagen zu Niederschlagsrückhaltung etc.).</p> <p>Dies ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu bewerten. Grundsätzlich bestehen ausreichend Möglichkeiten, durch eine entsprechende Baugestaltung (z.B. hangparallele Führung der Nebenflächen, ggf. in Dammlage) Schäden durch Starkregen zu minimieren und ggf. sogar durch eine Unterbrechung von Fließstrecken auf einen gedämpften Abfluss des Niederschlagswassers hinzuwirken.</p> <p>Bei den Windenergiebereichen, die südlich von Istorf (LIP_LE_6) bzw. nördlich (LIP_SAL_1) im Regionalplan OWL festgelegt werden soll, handelt es sich um Flächen, die bereits im Rahmen der kommunalen Planung ausgewiesen worden sind.</p>
<p>1032965_011, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Berücksichtigung der Überschwemmungsgefahr bei zusätzlichen Versiegelungen im Bereich Istorf</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass durch die Windkraftanlagen sowie insbesondere den befestigten Nebenanlagen bei Starkregenereignisse ein verstärkter Abfluss von Niederschlagswasser nicht ausgeschlossen werden kann. Mögliche Auswirkungen auf räumlich benachbarte Siedlungsbereiche sind maßgeblich abhängig von den topographischen Verhältnissen (Geländeausrichtung, Geländegefälle etc.) sowie der</p>

	<p>konkreten Ausgestaltung der Anlage (Ausrichtung der Nebenflächen, Anlagen zu Niederschlagsrückhaltung etc.).</p> <p>Dies ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu bewerten. Grundsätzlich bestehen ausreichend Möglichkeiten, durch eine entsprechende Baugestaltung (z.B. hangparallele Führung der Nebenflächen, ggf. in Dammlage) Schäden durch Starkregen zu minimieren und ggf. sogar durch eine Unterbrechung von Fließstrecken auf einen gedämpften Abfluss des Niederschlagswassers hinzuwirken.</p> <p>Bei den Windenergiebereichen, die südlich von Istorf (LIP_LE_6) bzw. nördlich (LIP_SAL_1) im Regionalplan OWL festgelegt werden soll, handelt es sich um Flächen, die bereits im Rahmen der kommunalen Planung ausgewiesen worden sind.</p>
<p>1032965_012, Alte Hansestadt Lemgo</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Prüfung des Quellgebietes Jägerbach bei der Ausweisung von Windvorrangflächen.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Fläche entspricht dem im Plankonzept dargelegten methodischen Vorgehen zur Identifizierung geeigneter Potenzialflächen. Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet. Die Fläche ist als bestehende kommunale Windenergieplanung bereits ein Windenergiegebiet i.S.d. § 2 WindBG. Innerhalb von Windenergiegebieten sind Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, privilegiert zulässig.</p> <p>Gem. dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW, ist die Regionalplanung gehalten, bereits bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen zu berücksichtigen. Dabei kann entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen) des LEP NRW von</p>

	<p>dem Kriterienset zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie abgewichen werden.</p> <p>Kommunale Windenergieplanungen sind das Ergebnis kommunaler Planungshoheit und zeichnen sich durch eine bereits auf der kommunalen Planungsebene erfolgte Abwägung unterschiedlicher Raumnutzungen aus. Mit der Berücksichtigung der kommunalen Planungen wird dem im § 1 Abs. 3 ROG angelegten Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden zudem die durch den Bestand vorhandene Vorprägung der Landschaft, die Vorbelastungen, die vorhandene Erschließung, die bereits getätigten Investitionen und der Vertrauensschutz. Mit Blick auf den angestrebten beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, kommt den bestehenden kommunalen Windenergiegebieten zudem eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Der Verzicht auf eine weitgehende Übernahme der kommunalen Windenergiebereiche bzw. der vorhandenen Standorte in den Regionalplan OWL hätte eine deutliche Zunahme der Raumnutzungskonkurrenzen zur Folge, da anstelle der bereits planerisch abgewogenen Standorte, neue zusätzliche Standorte festgelegt werden müssten.</p> <p>Des Weiteren sind keine raumordnerischen Konflikte erkennbar, welche eine Verkleinerung oder für den Entfall der Fläche begründen.</p> <p>Nach den vorliegenden Daten, sind bereits zwei Windkraftanlagen in dem Bereich genehmigt worden.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele, durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL, sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023.</p>
1032968_001, Stadt Lügde	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Nach Betrachtung der 1. Änderung des Regionalplans und des Kriterienkataloges sind Änderungen bezüglich der ausgewiesenen Windenergieflächen aus Sicht der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

Stadt Lügde dringend notwendig bzw. kann dem aktuellen Entwurf nicht zugestimmt werden.

Die Stadt Lügde nimmt daher zur 1. Änderung des Regionalplanes wie folgt Stellung

#### Windenergiebereiche

In Lügde lassen sich im aktuellen Entwurf sechs Windenergiebereiche im Regionalplan verorten. Drei Bereiche befinden sich im Bereich Eschenbrucher Straße. Die weiteren drei Bereiche zonieren sich südöstlich der Kernstadt im Bereich Bierberg/Dörenberg/Lüdenberg.

[1032968\_Lügde\_Abb.1]

Das der 1. Änderung des Regionalplanes zu Grunde liegende Konzept zur Herleitung der Flächen für die Windenergiebereiche ist grds. nachvollziehbar, bedarf allerdings aus hiesiger Sicht einer weitergehenden Konkretisierung/Schärfung. Der Grundsatz einer Bündelung von Windenergieanlagen in große zusammenhängende Flächen ausgehend von einer Mindestgröße von 10 ha in Anlehnung an die regionalplanerische Darstellungsschwelle wird mitgetragen. Eine weitergehende Reduzierung dieser Flächengröße widerspricht diesen Grundsatz jedoch ganz offensichtlich, wie die Darstellungsebene das in Lügde aufzeigt. Die der definierten Flächengröße nachgelagerten Prüfschritte führen dazu, dass von den sechs ausgewiesenen Flächen fünf Flächen unter der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen, tlw. deutlich mit Größenordnungen von lediglich 1 – 5 ha. Im Ergebnis führt das dazu, dass nur Kleinststandorte mit einer oder maximal zwei WEA ermöglicht werden. Berücksichtigt man die dazu noch notwendige Netzinfrastruktur, steht dies in keinem angemessenen (wirtschaftlichen) Verhältnis. Es wird das Gegenteil des eigentlichen Ziels einer Bündelung von Windenergieanlagen durch größere Vorranggebiete mit Windparks zur Folge haben und wird daher abgelehnt und größte Bedenken hierzu vorgetragen. Die 10-ha-Grenze muss aus Sicht der Stadt Lügde zwingend die Untergrenze darstellen. Für die planerische Bündelungsfunktion könnte auch die Definition einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet (bspw. 3 WEA) in Betracht gezogen werden. Erschließungs- und Netzanschlussanforderungen würden dieser Größenordnung auch Rechnung tragen.

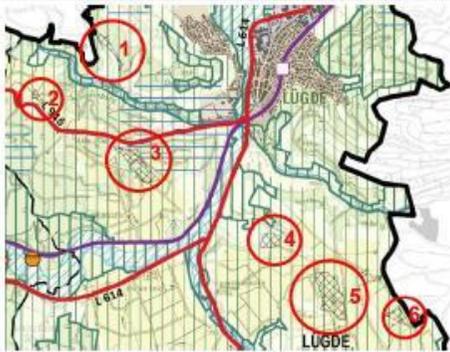
#### **Anhänge**

Die Festlegung von Windenergiegebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung aus dem WindBG. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert).

Im Zusammenhang mit der Charakteristik der Windenergiebereiche führt der LEP NRW aus, dass diese dauerhaft für die Windenergie nutzbar sein müssen. Es muss sich folglich um geeignete Flächen für die Windenergie handeln. Dabei ist im WindBG und im LEP NRW nicht festgelegt, dass es sich dabei auch um die Flächen handeln muss, welche den maximalen wirtschaftlichen Ertrag ermöglichen.

Vielmehr ist die Regionalplanung gem. § 1 Abs. 1 ROG dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Als Leitvorstellung dient dabei gem. § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der Planungsträger hat zudem in seinen Leitlinien dargelegt, welche raumordnerischen Belange für ihn bei der Entwicklung des Planungskonzeptes ein besonderes Gewicht haben.

Diesen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL u.a. Rechnung getragen, indem für die Identifizierung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche ein Kriterienset angewendet wird, welche unterschiedlichen Belange berücksichtigt und aufeinander abstimmt. Dabei werden die wirtschaftlichen Ansprüche insofern mit einbezogen, als dass die Windverhältnisse, genauer die spezifische Energieleistungsdichte, berücksichtigt werden. Für weitere Ausführungen wird im Übrigen auf die Darlegungen in der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen.

In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde. Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1 Plankonzept). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen. Dadurch können die übernommenen kommunalen Windenergieplanungen eine Größe von unter 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche,

	<p>welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.</p> <p>Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch zusätzliche Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.</p> <p>Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG 2023. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.</p>
1032968_002, Stadt Lügde	
Inhalt	Abwägung

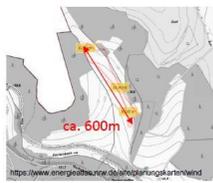
## Fläche 1 Im Rindertale/Hahnenberg

[Abb.2]

Die Fläche im Bereich Hahnenberg wird von der Stadt Lügde als negativ angesehen, da diese Fläche entgegen der aufgestellten Leitsätze 1 und 3 deutlich unter 10 ha groß ist. Mit einer Fläche von 3,06 ha bietet sie unter Berücksichtigung der Referenzanlage eine maximale Kapazität für 2 Windenergieanlagen. Die geplanten Windenergieanlagen werden sich negativ auf das durch die historische Bausubstanz geprägte Stadtbild auswirken, da eine Wahrnehmung durch ihre Lage vom historischen Stadtkern aus ersichtlich ist. Auch der Betrieb des angrenzenden Golfplatzes sowie der ansässigen Gastronomie werden deutlich eingeschränkt und in ihrer Attraktivität gemindert. Der Schattenwurf und die Lautstärke der sich drehenden Flügel tragen zu diesen negativen Gesichtspunkten deutlich bei. Die Stadt Lügde ist seit Oktober 2022 mit der gesamten Gemeindefläche staatlich anerkannter Erholungsort, geprägt durch die naturbelassende Landschaft, den qualitativ hochwertigen Natur- und Artenräumen und den Wanderrouten. So ist die Positionierung der Anlagen in unmittelbarer Nähe zu dem beliebten Wanderweg des Naturschutzgebietes Emmertal ein weiterer negativer Gesichtspunkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch zu berücksichtigen, dass mit diesem Standort erstmalig in eine bisher unberührte technisch nicht vorgeprägte Landschaft eingegriffen wird.

### **Anhänge**

Fläche 1 Im Rindertale/Hahnenberg



### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### **Begründung**

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP\_LUE\_3 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.

Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich wurde als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold, ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden

nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW, mittels

Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BImSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Mit den BSLE werden Vorbehaltsgebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 ROG und entsprechend der LPIG DVO festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmten Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gemäß Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen zu übernehmen.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Neben den Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Festlegung der BSLE im Regionalplan OWL u.a. auf der Basis der Abgrenzung der Biotopverbundstufe II (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege), der Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag).

Des Weiteren werden Waldflächen und Oberflächengewässert überlagernd als BSLE festgelegt.

Allein aufgrund des Flächenumfanges der BSLE sowie der differenzierten Schutzwürdigkeit sind BSLE im Rahmen der Planungskonzeption zur 1. Änderung

des Regionalplans OWL nicht als Ausschlusskriterium herangezogen worden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die durch die BSLE gesicherten Schutzfunktionen einer Ausweisung von Windenergiebereichen nicht entgegenstehen.

Besonders schutzwürdige Flächen wie Wald oder Oberflächengewässer werden als separate Kriterien erfasst und nach der Plankonzeption nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen herangezogen.

In diesem Kontext ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung von Windenergieanlagen nach den Bestimmungen des BNatSchG neu geregelt wurden. Sie ist in der Regel zulässig.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Die einzige Ausnahme bilden Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG).

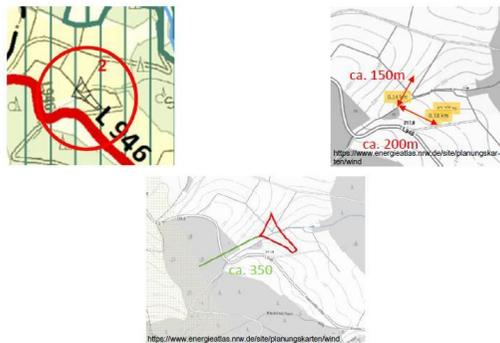
Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

	<p>Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Plankonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.</p> <p>Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das bedeutet, dass im Rahmen von Abwägungsentscheidungen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen, z.B. Belange der BSLE-Festlegung dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen entgegengehalten werden können. Entscheidend hierfür ist allerdings der im Einzelfall jeweilige zugrundeliegende Schutzgebietsstatus der konkreten Fläche.</p> <p>Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH und Bosch &amp; Partner GmbH erstellt.</p> <p>Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs u.a. auch für den Bereich der Erholungsorte. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).</p>
1032968_003, Stadt Lügde	
<p>Inhalt</p> <p><u>Fläche 2 Osterhagen</u></p> <p>[1032968 Lügde Abb.3]</p> <p>Fläche 2 im Bereich Osterhagen ist mit einer Fläche von 1,24 ha die kleinste ausgewiesene Fläche und bietet für nur eine Windenergieanlage Platz. Lt. LANUV</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

ist in diesem Bereich das Vorkommen des Schwarzstorch gegeben. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe und vereinnahmt ein Fließgewässer, in dem der Schwarzstorch zur Nahrungsaufnahme präsent sein wird. In dieser Hinsicht ist eine detailliertere Prüfung noch erforderlich, ggfls. in Abstimmung mit der UNB des Kreises Lippe. Weiterhin ist in dem Kriterienkatalog reglementiert, dass zu Fließgewässern ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Diese Anforderung reduziert die Fläche weiter. Die Flächengröße steht im krassen Gegensatz zur eigentlich beabsichtigten Zielvorstellung und ist dringend abzulehnen. Unter dem Gesichtspunkt „staatlich anerkannter Erholungsort“ ist auch zu berücksichtigen, dass mit diesem Standort erstmalig in eine bisher unberührte technisch nicht vorgeprägte Landschaft eingegriffen wird.

## Anhänge

Fläche 2 Osterhagen



Nach dem Plankonzept werden Fließgewässer 1. Ordnung inkl. eines 50 m Abstands als Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Gewässer 1. Ordnung ist z.B. die Weser.

Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist bei sonstigen Fließgewässern in einem Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.

Schwarzstörche werden nach den Festlegungen des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart klassifiziert. Sie gelten als stömpfindlich. Vor diesem Hintergrund können insbesondere bei der Errichtung von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen (z.B. durch Bauzeitenregelungen) vermieden werden, sofern räumlich konkrete Hinweise auf Brutstandorte im Umfeld vorliegen.

Die Einstufung als Erholungsgebiet schließt die Festlegung von Windenergiegebieten nicht aus. Vor dem Hintergrund des gesetzlich geforderten umfangreichen Ausbaus der Erneuerbare Energien ist es unvermeidlich, dass auch Gebiete in Anspruch genommen werden, die bislang nicht oder wenig durch Windenergieanlagen geprägt sind.

Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.

	<p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den für eine Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.</p>
<p>1032968_004, Stadt Lügde</p>	
<p>Inhalt</p> <p><u>Fläche 3 Am Sandenbrink</u></p> <p><u>[1032968_Lügde_Abb.4]</u></p> <p>Die Fläche Am Sandenbrink unterschreitet ebenfalls die Mindestgröße von 10 ha. Des Weiteren weist diese Fläche auch eine sehr hohe landschaftliche Wertstufe auf und das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen Uhlenbach überschneidet diesen Bereich. Die Landschaft spielt auch im Hinblick auf den Stadtkern eine große Rolle, da die historisch überlieferte Sichtbeziehung zwischen Altstadt kern und dem ausgewiesenen Gebiet stark eingeschränkt wird. Eine weitere</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der zeichnerisch festgelegte Windenergiebereich LIP_LUE_5 entspricht dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p>



Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßigere Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilräumen führen würde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion wie z.B. dem Kreis Lippe fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.

Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.

Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Regional- oder landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dieses gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte.

Allein aufgrund des Flächenumfangs der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten, ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich. Mittelbar können sich zwischen Einzelobjekten Abstände zu den Windenergiebereichen ergeben, wenn sich die Einzelobjekte innerhalb des Siedlungsbereiches befinden oder, wenn es sich um bewohnte Objekte im Freiraum handelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist. Gerade im Bereich der Paderborner Hochfläche prägen seit Jahrzehnten Windenergieanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser

Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können.

In konkreten Einzelfällen ist zu prüfen, ob die genannte Sichtachse in besonderen Maßen beeinträchtigt wird.

Diese Einzelfallprüfung kann aufgrund der Maßstabsebene nicht im Rahmen der Festlegung von regionalplanerischen Windenergiebereichen erfolgen, sondern ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte

	<p>windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.</p> <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.</p> <p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.</p> <p>Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.</p> <p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist ggf. zu prüfen, ob weitere fachlich plausible Hinweise zu Brutvorkommen vorliegen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032968_005, Stadt Lügde	
<p>Inhalt</p> <p><u>Flächen 1-3</u></p> <p>[1032968_Lügde_Abb.5]</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

[1032968\_Lügde\_Abb.6]

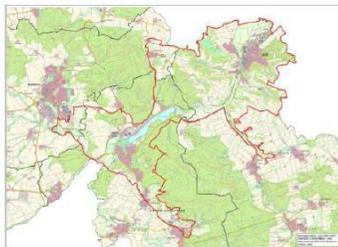
Alle drei Flächen befinden sich im Bearbeitungsgebiet des Projektes „Grüne Infrastruktur“. Das Projekt befasst sich mit der Entwicklung des Biotopverbunds, dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft und der Förderung der Erholung des Menschen. Die wesentlichen Ziele dieses Projektes werden auf Grund der ausgewiesenen Flächenkulisse stark negativ beeinflusst. Die Zielsetzung des gesamten Projektes wird hierdurch gefährdet.

Weiterhin liegen alle drei Standorte innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, mit entsprechenden negativen Auswirkungen hierauf.

Aus der Sicht der Stadt Lügde sollten die vorstehenden Flächen im weiteren Verfahren auch in Anbetracht des § 2 EEG unter Berücksichtigung weitergehend aufgezeigter Potentialflächen daher nicht weiter berücksichtigt werden.

**Anhänge**

Flächen 1-3



Die Einwendung bezieht sich auf die Windenergiebereiche LIP\_LUE\_3, LIP\_LUE\_4 und LIP\_LUE\_5

Die EU-Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt eine Initiative zur grünen Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten angeregt. Hinter dem Begriff grüne Infrastruktur steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen – etwa intakte Auen als natürliche Hochwasservorsorge – ebenso wie "graue, also technische Infrastruktur" für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen z. B. durch Klimaregulation, Erholung und Erleben von Natur und Landschaft und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei. (<https://www.bfn.de/bundeskonzept-gruene-infrastruktur>; abgerufen am. 04.02.2025).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde schließt die Entwicklung einer Landschaft im Sinne der Grünen Infrastruktur die Nutzung der Windenergie nicht aus, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - die Windenergiebereiche vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Aufgabe des Konzeptes der Grünen Infrastruktur ist es vielmehr den zwingend erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien konzeptionell in die Landschaft zu integrieren.

Anlässlich der Regionalplanneuaufstellung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2017 erstmalig einen umfassenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Planungsraum erstellt. Er enthält unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Regionalplanung und ihrer Maßstabsebene (1:50.000) eine Charakterisierung der flächendeckenden Kulturlandschaften und der Kulturlandschaftsbereiche.

Der Fachbeitrag differenziert in der zeichnerischen Darstellung zwischen flächenhaften regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und Einzelobjekten.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche konkretisieren und ergänzen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Dabei nimmt der Fachbeitrag eine Differenzierung der Kulturlandschaftsbereiche nach archäologischen, städtebaulichen und landeskulturellen Kriterien vor. Neben einer textlichen

Kurzbeschreibung der Flächen erfolgt eine Auflistung der besonders wertgebenden Strukturen und der aktuellen Gefährdungen.

Aufgrund der reichen kulturlandschaftlichen Prägung der Planungsregion Detmold sind große Teile des Raumes als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche klassifiziert. Allein die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landeskulturelle Bedeutung nehmen ein Drittel der gesamten Planungsregion ein. Wie in der Einwendung dargestellt, sind auch große Teile des Stadtgebietes von Lügde als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche abgrenzt.

Regional – oder Landesbedeutsame Kulturlandschaften sind in der Planungskonzeption nicht als Ausschlusskriterium festgelegt worden. Dies gilt ebenso für weitere Raumkategorien wie historische Sichtachsen oder raumwirksame Einzelobjekte.

Allein aufgrund des Flächenumfanges der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der großen Anzahl von historischen Sichtachsen als auch raumwirksamen Einzelobjekten ist ein pauschaler Ausschluss dieser Elemente sowie deren räumlichen Umfeldes pauschal nicht möglich.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass unter dem Thema „erhaltender Kulturlandschaftsentwicklung“ kein statischer Erhalt des Status-Quo zu verstehen ist.

Das Bild der Kulturlandschaft ist dynamisch und entwickelt sich. Gerade im Bereich der Paderborner Hochfläche prägen seit Jahrzehnten Windkraftanlagen das Bild der Kulturlandschaft. Auch dieser Sachverhalt dokumentiert, dass Windenergieanlagen innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche nicht pauschal ausgeschlossen werden können

Insbesondere vor dem Hintergrund des § 2EEG schließen weder das Konzept der Grünen Infrastruktur noch die Lage innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches die Ausweisung der genannten Windenergiebereiche aus.

## Inhalt

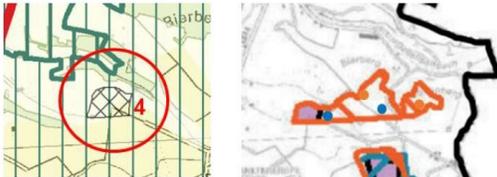
Fläche 4 Bierberg

[1032968\_Lügde\_Abb.7]

Die vorstehende Fläche weist eine Größe von 4,87 ha auf. Gegenüber der Antragskulisse des Aufstellungsbeschlusses liegt eine deutliche Reduzierung der Fläche vor, die nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund bereits erteilter Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich, für die z. Zt. die erschließungstechnischen Vorarbeiten schon durchgeführt werden, scheiden artenschutzrechtliche Belange für eine Flächenreduzierung m. E. aus. Wie in unserem Abstimmungsgespräch bereits dargelegt wird dieser Bereich seitens der Stadt Lügde als aktiver Windenergiestandort im Zusammenhang mit der Fläche 5 gesehen. Hier bitte ich noch einen aktuellen Abgleich bzgl. der genehmigten WEA mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzunehmen. Mit Aufweitung dieser Fläche 4 würde eine Mindestgröße von 10 ha überschritten und gleichfalls ein Flächenausgleich für die Bereiche 1-3 erfolgen.

## Anhänge

Fläche 4 Bierberg



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Hinweis: Bei der genannte Fläche 4 handelt es sich um den Windenergiebereich LIP\_LUE\_2.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A" (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte

windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden. Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

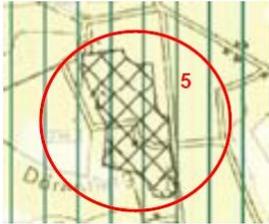
Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Dies ist im vorliegenden Fall der Grund, warum der Windenergiebereich LIP\_LUE\_2 in der Flächenabgrenzung zurückgenommen worden ist. Eine Ausnahme bei dieser Vorgehensweise bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.

Auf folgenden Punkt wird ausdrücklich hingewiesen: Die Anpassung der Flächenkulisse aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung schließt im Einzelfall nicht aus, dass aufgrund neuerer oder abweichender Daten oder einer abweichenden fachlichen Bewertung auch innerhalb der aus Vorsorgegründen ausgegrenzten Nahbereiche Windenergieanlagen u.a. auch durch kommunale Positivplanung zugelassen werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen: Die Abgrenzung der Fläche LIP\_LUE\_2 nimmt keinen Einfluss auf die genannten Flächen 1-3.

Hinweis: Bei den genannten Fläche 1-3 handelt es sich um die Windenergiebereiche LIP\_LUE\_3 bis 5. Eine Vergrößerung des Windenergiebereiches LIP\_LUE\_2 kann

	<p>ausdrücklich nicht die Streichung der genannten Flächen im Sinne eines „Flächentausches“ begründen.</p> <p>Die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Plankonzeptes, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.</p> <p>Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
1032968_007, Stadt Lügde	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>

<p><u>Fläche 5 Am Querhagen/Dörenberg</u></p> <p>[1032968 Lügde Abb.8]</p> <p>Der ausgewiesene Bereich am Dörenberg weist als einzige Fläche in der 1. Änderung eine Größe von über 10 ha nach. Die den Leitsätzen entsprechende Flächengröße beträgt 19,01 ha. Weiterhin befinden sich in diesem Gebiet bereits genehmigte Anlagen. Dementsprechend gibt es von der Stadt Lügde keine Bedenken gegenüber dieser Fläche. Hier soll auch nach den kommunalen Vorstellungen der Windenergieausbau erfolgen, der z. Zt. bereits mit der Errichtung von neun WEA unter Repowering von vier Anlagen erfolgt.</p> <p><b>Anhänge</b>  <u>Fläche 5 Am Querhagen/Dörenberg</u></p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>1032968_008, Stadt Lügde</p>	
<p>Inhalt</p> <p><u>Fläche 6 Holzkamp/Haienholz</u></p> <p>[1032968 Lügde Abb.9]</p> <p>Die Fläche 6 entspricht ebenfalls nicht den Reglementierungen der Leitsätze 1 und 3 des Kriterienkataloges und wäre dementsprechend abzulehnen. Dieser Bereich befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zu genehmigten WEA im Bereich der Fläche 5 und zu weiteren genehmigten WEA im Bereich der Gemarkung Wörderfeld. Für innerhalb des Bereiches 6 und weitere Flächen östlich hiervon befinden sich zwei WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Stadt</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

Lügde hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Dementsprechend gibt es von der Stadt Lügde auch hier keine Bedenken gegenüber dieser Fläche.

#### Anhänge

Fläche 6 Holzcamp/Haienholz



1032968\_009, Lügde

#### Inhalt

##### Abschließende Worte

Abschließend ist auszuführen, dass die bisherige breite Akzeptanz der Windenergie und der Energiewende in der Bevölkerung und der Politik insgesamt (einstimmige Beschlüsse) vor Ort durch die aktuelle Flächenzuweisung stark gefährdet wird. Das bisherige Agieren von Projektierern an der Stadt Lügde vorbei, stößt auf große Ablehnung. Weiterhin wird betont, dass die Stadt Lügde bereits einen enormen Beitrag zur Energiewende geleistet hat und in weiterer Zukunft im Rahmen einer Positivplanung sicherlich auch noch leisten wird. Besonders im Hinblick auf die noch kommenden Projekte, wie die Modernisierung der bestehenden Netze u.a. der 380 KV Leitung und dem laufenden Planfeststellungsverfahren des Energiekorridors Rhein-Main-Link wird sich gegenüber den Kleinstflächen deutlich negativ positioniert, da eine Zerspargelung der Landschaft droht. Es wird dringend empfohlen, dass neben der Ausweisung von Produktionsstandorten (WEA) das gesamte Thema der notwendigen Netzinfrastruktur und der weiteren notwendigen Anlagen stärker betrachtet und in die Abwägung einfließt. Hier sollte auch eine stärkere Berücksichtigung insgesamt erfolgen. Das Gemeindegebiet der Stadt Lügde wird nach unserer Einschätzung durch Energienetze, Umspannwerke, EE-Anlagen durch einen hohen Gemeindeanteil beeinträchtigt. Mit Blick auf die Berücksichtigung der entsprechenden Flächen werden sicherlich über 15 Prozent der Gemeindefläche durch energierelevante Infrastruktur geprägt sein, so dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Berücksichtigung des laufenden

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

##### **Begründung**

Es wird auf die vorherigen Abwägungsvorschläge in den ID's 1032968\_001 bis 1032968\_008 verwiesen.

<p>Windenergieausbau eine deutliche Belastung, in Teilen auch Überbelastung des Stadtgebietes besteht.</p> <p>Nochmals darauf hingewiesen wird, dass bei Wiederaufnahme der Fläche im Bereich Bierberg die Kleinstflächen rein zahlentechnisch für Lügde ausgeglichen würden. Die Stadt Lügde hat bereits durch eine transparente und gut abgestimmte Vorgehensweise vor Ort dafür gesorgt, dass schon jetzt eine Versieben- bis Verachtfachung der Stromproduktion durch genehmigte und aktuell im Bau befindliche Windenergieanlagen erfolgt. Wir bezeichnen uns daher als Musterkommune für das Thema Ausbau der Erneuerbaren. Dies sollte nicht durch die jetzigen Änderungen auf lange Sicht gefährdet werden.</p> <p>Gleichzeitig betonen wir, dass die Energiewende notwendig ist und wir auch zukünftig bereit sind, unseren Beitrag zu leisten. Im Hinblick auf die Ausweisung der Kleinstflächen weisen wir aber auch auf die Möglichkeit der Klage hin, da die Auswirkungen auf Jahrzehnte die Stadtentwicklung stark negativ beeinflussen würde.</p> <p>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierung sprechen wir unseren Dank für die konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit aus.</p>	
<p>1033119, Gemeinde Dörentrup</p>	
<p>Inhalt</p> <p>nach eingehender Prüfung und Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Gemeinde Dörentrup. Die in der 1. Änderung des Regionalplans OWL ausgewiesenen Teilflächen für Wind/Erneuerbare Energien decken sich größtenteils mit den bestehenden Vorrangflächen Windenergie der Gemeinde Dörentrup. Lediglich eine Konkretisierung der alternativen Bebauung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in den ausgewiesenen Teilflächen in rechtlicher Hinsicht wäre wünschenswert.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>1033596, Gemeinde Extertal</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung</p>

In dem Vorstellungstermin am 07.02.2024 wurde die Gemeinde Extertal über den neusten Stand der Planungen (siehe beigefügte Karte) informiert, der uns dann mit Stand vom 04.03.2024 digital zusätzlich übergeben wurde. Mit dieser verfeinerten Planung wurden im Extertal im Wesentlichen wunschgemäß alle heutigen Konzentrationszonen laut seit 2027 rechtskräftigen Flächennutzungsplan in großen Teilen übernommen, was ich sehr begrüßt habe. Im Rahmen des jetzigen Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplanes (Wind/EE) wurden die schon dargestellten Flächen in Teilen wieder zurückgenommen oder gänzlich (Hohensonne und Göstrup) herausgenommen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regionalplan-Windenergieflächen als Rotor-Out Flächen festgesetzt sind und, dass damit eine vereinfachte Genehmigung für Repowering von Altanlagen erheblich begünstigt werden kann, bitte ich um Wiederaufnahme der oben genannten Windenergieflächen sowie um Überplanung der übrigen Windenergieflächen. Meine Stellungnahme steht auch im Zusammenhang mit der gemeindlichen Planung zu einer zusätzlichen Positivplanung zu den vorhandenen Konzentrationszonen laut Flächennutzungsplan und führt zu einer wesentlichen Vereinfachung und Durchsetzbarkeit der zukünftigen Einzelplanung im Genehmigungsverfahren zu den Windenergieanlagen. [Abb. 1]

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In

einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die

Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im

Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregten Flächen werden daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereiche festgelegt.